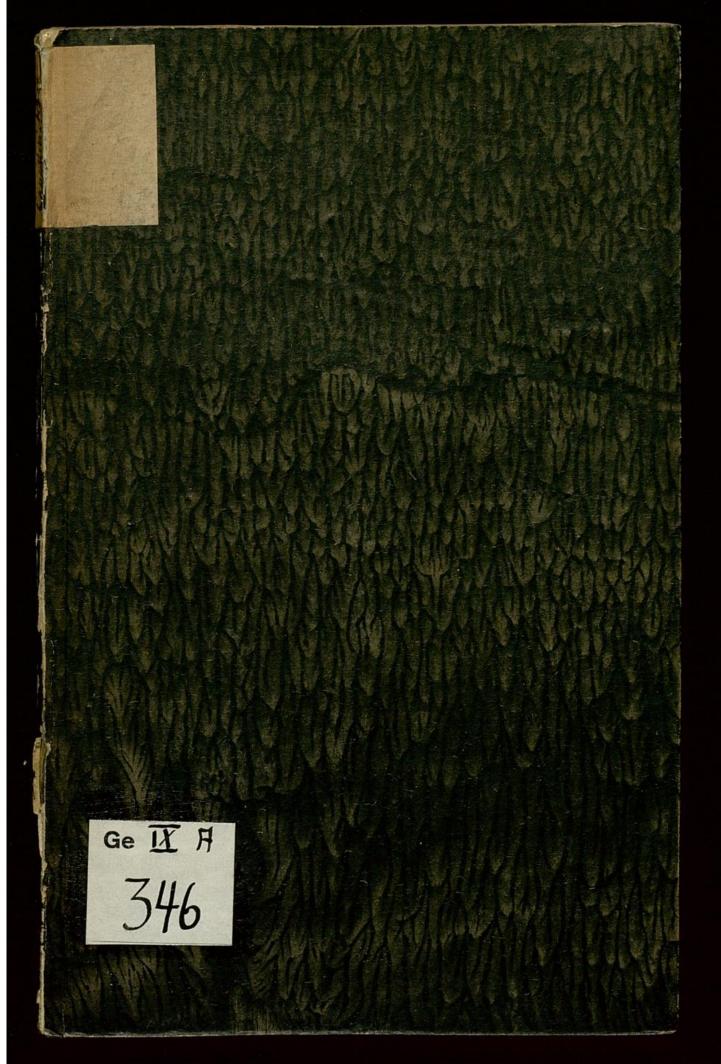
Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

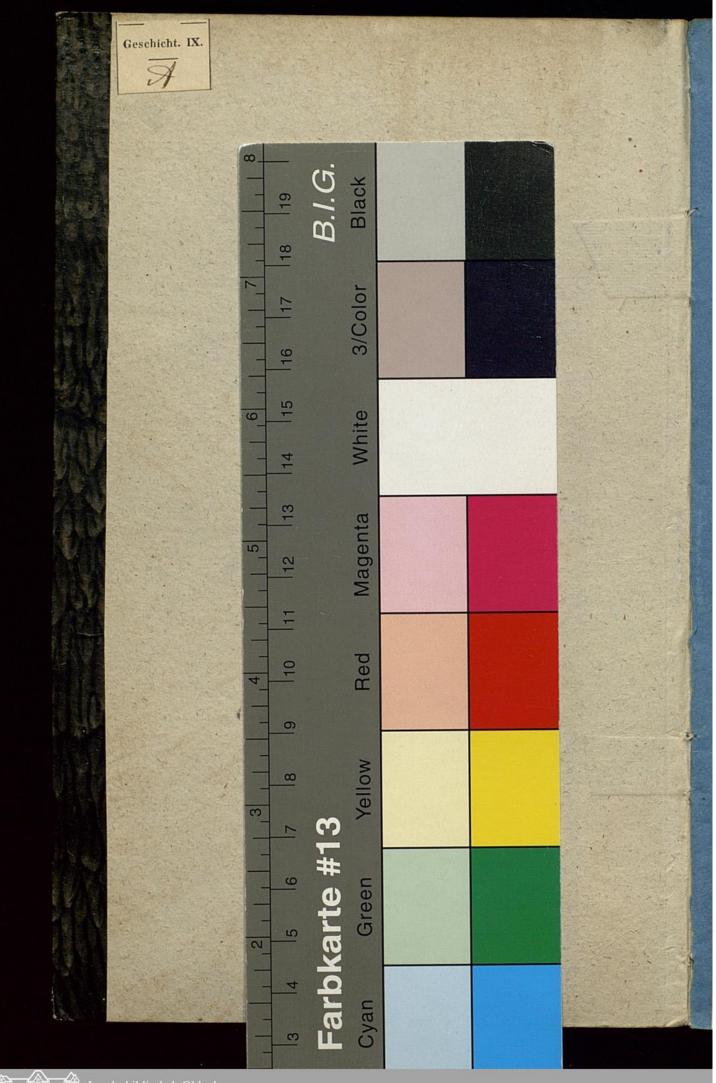
Ein Votum in der Oldenburgischen Cavalleriefrage

Meinardus, Wilhelm Bremen, 1856

urn:nbn:de:gbv:45:1-7521







[Whelm Memordus]

Ein Votum

in ber

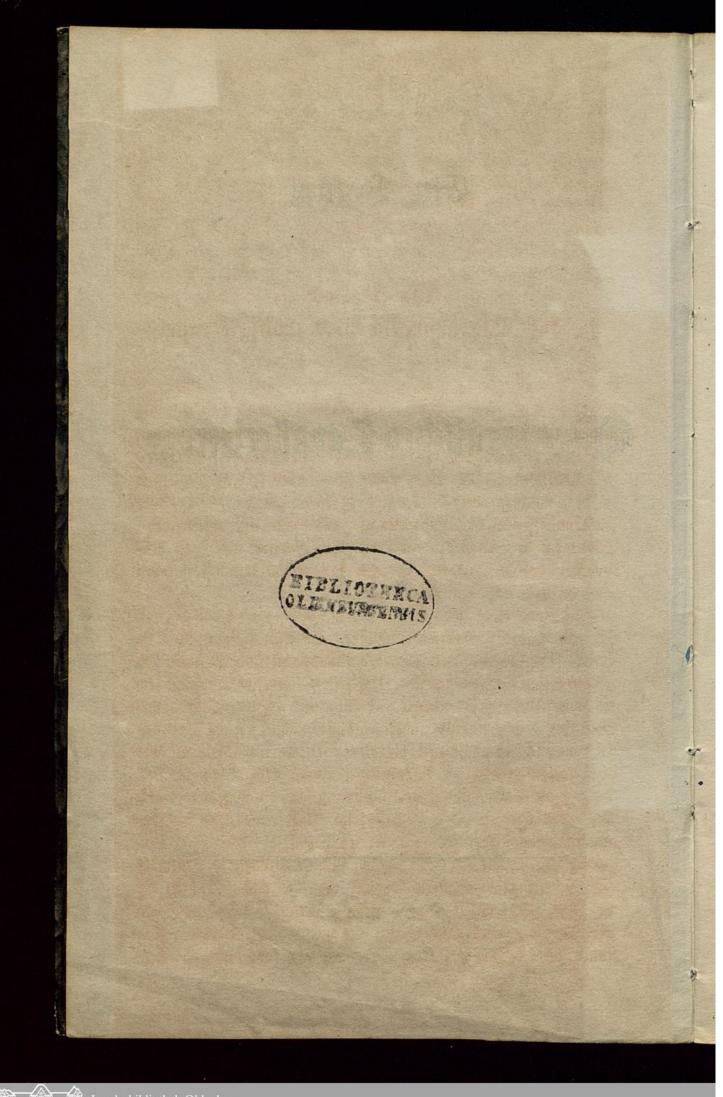
Oldenburgischen Cavalleriefrage.

1856.

Bremen.

Joh. Georg Senfe.







Ein Votum in der Oldenburgischen Cavalleriefrage.

Unch der jüngst versammelt gewesene zehnte Landtag hat sich wieder, wie fast alle seine Borgänger, mit der unsterblichen Cavaleleriefrage, oder vielmehr mit der Unsterblichseitöfrage der Cavallerie zu beschäftigen gehabt. Bolle sieben Jahre schon freit die Regierung bei dem Landtage vergebens um das Jawort zur Anerkennung und Aufnahme des nachgebornen Bruders, als dritten im militairischen Bunde der drei Waffen; dem siebenjährigen Kriege um Sein oder Nichtsein des Reitsoldaten ist noch immer nicht durch förmlichen Friedensschluß ein Ziel geseht.

Und wie viele Uebel hat, wie alle Kriege, auch dieser erzeugt. Ministerwechfel, Landtage-Bertagungen und Auflösungen mit allen ihren gewichtigen und weitgreifenden Wirfungen, find die unseligen Folgen diefes Streites gewefen. Unfer Berfaffungsleben hat dadurch die empfindlichsten Störungen und Stockungen erlitten, die gange Geschichte deffelben eine andre Farbung und Richtung erhalten. Können auch noch Zweifel obwalten, ob die Cavallerie für das Land von Bortheil oder Nachtheil fei, fo ift doch nichts gewiffer, als daß die Cavallerie-Frage dem Lande unfäglich geschadet hat. Der Zwift über fie ift vielfach auf ihr gang fremde und fern liegende Gebiete übertragen worden; in harmlofe einträchtige Berhandlungen brachte fie Berftimmung und Mißtrauen; der geschickt angebrachte Ruf "Cavallerie kommt" verfehlte auch hier nicht die auf dem Schlachtfelde gewöhnliche Wirkung eines panischen Schreckens; es wird Quarrée formirt und manches harmlofe Unfinnen der Regierung wie ein Cavallerie-Chof abgeschlagen.

Daß dieser Streit zwischen Regierung und Landtag von Unbeginn im Lande einen lebhaften Widerhall gefunden, ift gang natürlich. Auch ift es febr erklärbar, daß die große Mehrheit der Bevölkerung mit ihren Sympathien in diefer Angelegenheit von jeher auf Seiten bes Landtags geftanden; denn bas Bolt fieht immer in seinen gewählten Bertretern mehr als in der Regierung die Bürgen seiner Intereffen; es wird immer vorzugsweise dem Botum des Landtags gegen die Regierung guftimmen, besonders in Fragen, wo ein Urtheil nur nach forgfältiger Erwägung tiefer liegender Gründe gewonnen werden fann. Allein diese Sompa= thien beweifen in ber Sache felbft nichts; ebenfo wenig barf baraus eine größere Berpflichtung für die Regierung jum Nachgeben gefolgert werden, wenn man nicht behaupten will, die Regierung habe dem Landtag gegenüber ftete nachzugeben und lediglich deffen Beschlüffe auszuführen; das ift aber befanntlich gegen die im Staatsgrundgefet bestimmte monarchische Regierungsform; es würde beißen die Republif proclamiren.

Regierung und Landtag hatten, wie wir glauben wollen, beide nur das Intereffe des Landes im Auge, die Regierung, indem fie die Cavallerie beibehalten, der Landtag, indem er diefelbe abgeschafft wiffen wollte. Der Streit ift auch im gehnten Landtage immer nocht nicht geschlichtet; der Landtag bat zwar die Regierung um Abschaffung der Cavallerie nicht mehr ersuchen, eben fo wenig aber deren definitive Beibehaltung gnerkennen wollen. Gine Unterfuchung, welche der beiden entgegenstehenden Auffaffungen die irrthumliche, welcher die befferen Grunde oder ein befferes Recht gur Seite fteben, ift deshalb noch jest nicht blog von hiftorischem Intereffe, in fo fern fie vorgefaßte Unfichten berichtigen, Die "Stimmung im Lande" - auf welche gebührende Rudficht gu nehmen im jungsten Landtage fo vielfach aufgefordert wurde, umstimmen und gur Gewinnung eines unbefangenen Urtheils beitragen fann. Wir wollen nichts weiter, als für diese Untersuchung einiges Material liefern, dabei auch mit unfrer eigenen Meinung, wo und eine folche zu äußern ersprießlich scheint, nicht zurückhalten und Jedem es überlaffen, wie viel oder wie wenig Sachfunde er in derfelben finden, welches größere oder geringere Gewicht er unfrer Zeugenausfage beilegen will.

II.

Die zu Anfang der zwanziger Jahre zum Abschluß gekommene Bundeskriegsverfassung fand in Oldenburg das 1814 errichtete Infanterie-Regiment, bestehend aus zwei Bataillonen mit etwa 1600 Mann vor. Indem alsbald der königlich Sächsische Artillerie-Hauptmann Schumann für den hiesigen Dienst engagirt wurde, hatte es den Anschein, es solle zur Erfüllung der Bundessorderungen geschritten und zunächst mit der Organisation der Artillerie begonnen werden. Allein bis zum Regierungswechsel im Jahr 1829 kam davon, außer der Anschaffung von einigem Geschüßematerial, nichts weiter zu Gesicht, als ein Dußend vermittelst schwarzer Kragen und Ausschläße in Kanoniere verkleidete Infanteristen, deren artilleristische Geschicklichkeit und Ausgabe darin bestand, bei seierlichen Gelegenheiten 101 Kanonenschüsse abzuseuern.

Erst durch die nach dem Regierungsantritt des verstorbenen Großherzogs im Jahr 1830 ins Leben gerufene Militairorganisation wurden die Contingentsleistungen Oldenburgs mit den Bundesvorschriften mehr in Einflang gebracht. Die aus den Bundesbeschlüssen vom 20. August 1818 und 4. Februar 1819 hervorgegangene Bundesmatrifel giebt die Seelenzahl für Oldenburg
zu 217,769 an, welche Zahl später (1831) um die Bevölkerung
der Herrschaft Kniphausen von 2949 Seelen erhöht, also auf
220,718 Seelen sestgesett wurde, eine Zahl, welche auch in der
durch Bundesbeschluß vom 5. September 1839 berichtigten Matrifel
ausgeführt steht und welche noch diesen Augenblick den Contingentsleistungen Oldenburgs zu Grunde liegt.

Nach dieser Bundesmatrikel hatte Oldenburg demnach zu stellen:

ч		etjuscontingent 16 pot.	•	1	17.0	•	•	A LAND CORD	m
0	Ta	Erfatzontingent 1/6 pCt						368	
a	ils	Reservecontingent 1/3 pCt.		1				736	"
a	ls	Hauptcontingent 1 pCt		Hei	1	16.0	1.2	2207	Mann,

3311 Mann.

oder nach dem bundesgesetlichen Waffenverhältniß:

Infanterie	1 pCt. 1717	1/3 pCt. 573	½ pCt. 286	Zusammen 2576
Pioniere.	22	7	4	33
Urtillerie	157	52	26	235
Cavallerie	311	104	52	467
	2207	736	368	3311

Die Militair = Organisation von 1830 enthielt aber die drei Waffen nach diesem Verhältniß nicht, sondern nur Infanterie und Artillerie, indem für die matrikularmäßige Cavalleriequote die dreisache Zahl an Infanteristen angenommen, auch die Zahl der Pioniere in die Infanterie eingerechnet wurde. In der Formation waren demnach enthalten:

	1 pCt.	1/3 pCt.	1/6 pCt.	Busammen
Infanterie	2672	892	446	4010
Artillerie	157	52	26	235
	2829	944	472	4245

Dieser Ersat von drei Infanteristen für jeden Cavalleristen ist durch den Bundesbeschluß vom 9. Dec. 1830 genehmigt.

Hier wirft sich von selbst die Frage auf, warum der verstorbene Großherzog, der doch ganz freie Hand hatte, das Truppencorps nach seiner besten militairischen Einsicht zu organissen und dem ein competentes Urtheil in militairischen Dingen gewiß nicht abzusprechen war, dennoch sein Truppencorps derzeit nicht aus allen drei Waffen zusammen setze, sondern die Cavallerie, welche jetz nicht soll entbehrt werden können, in demselben sehlen ließ?

Es würde in der That dem gediegenen militairischen Urtheil des verstorbenen Großherzogs zu nahe treten heißen, anzunehmen, demselben seien die großen Bortheile des Borhandenseins aller drei Waffen in unserer Militair-Organisation nicht jeder Zeit vollständig klar gewesen. In der Berzichtleistung auf diese Bortheile darf demnach mit Recht ein bewußtes Opfer gegen andrerseits zu erlangenden Gewinn gemuthmaßt werden.

Bemerkenswerthe Fingerzeige für diese Boraussehung liegen unter anderm in dem Umstande, daß damals sofort mit den drei freien Städten die Berhandlungen eröffnet wurden, welche durch die Brigade-Convention vom 6. Jan. 1834 zum Abschluß gelangten. Die Bundestriegsverfassung vereinigte die Contingente von Olden-burg und den drei freien Städten zu einer Brigade (der dritten der zweiten Division des zehnten Armee-Corps), mit der Aufgabe für die einzelnen Staaten, wegen der Commandoverhältnisse, wegen der gemeinschaftlichen Leistungen für die höhern Stäbe u. s. w. u. s. w.,

unter fich weitere Bereinbarung zu treffen. Die namhafte Bermehrung des Oldenburgischen Contingents, welche durch die Berwandlung der Cavallerie in die dreifache Infanterie bewirft wurde, machte die Formation deffelben in zwei Infanterie-Regimenter und eine Spfund. Batterie möglich, und gab damit Oldenburg ein bedeutendes numerisches Uebergewicht über die Contingente der drei freien Städte, sowie Olbenburg damit das Recht befam, fein Contingent durch einen General commandiren ju laffen. Dies Recht war aber den freien Städten gegenüber von Wichtigfeit, weil mit ihm erft, zufolge § 44 der "Rabern Bestimmungen gur Bundesfriegeverfaffung," dem Commandeur des Oldenburgifchen Contingents unzweifelhaft auch bas Commando der combinirten Brigade zufallen mußte. Wie fehr aber Oldenburg aus den manniafaltigften Rudfichten baran gelegen fein mußte, in ben brei freien Städten den nöthigen Ginfluß fich zu verschaffen und die Leitung des Gangen in die Sand ju befommen, bedarf feines Nachweises; wie schwer es gewesen sein mag, diefen Zweck zu erreichen, läßt fich schon allein daraus abnehmen, daß den freien Städten bekanntlich eine Abneigung gegen alles militairische Befen überhaupt und ein Wiederwillen gegen jede Unterordnung unter einen monarchischen Staat innewohnt. Erinnert man fich bann noch, daß damals Oldenburg speciell mit Bremen feit langer Zeit auf dem schlechteften Fuße ftand, fo muß wohl eingeräumt werden, daß um fo viel Sinderniffe zu beseitigen, die Sache einzuleiten und für alle Betheiligten zu fo befriedigenden Resultaten zu führen, nicht geringe Geschicklichkeit und Umficht Seitens der leitenden Personen erforderlich gewesen und nichts hat unterlassen werden dürfen, was irgend dazu beitragen fonnte, die vorhandenen Schwierigkeiten aus dem Wege ju raumen.

Das Aufgeben der eigenen Cavallerieftellung konnte damals auch deshalb weniger bedenklich erscheinen, weil von allem Militair, was die freien Städte derzeit aufzuweisen hatten, nur die in Hamburg vorhandene Cavallerie das Prädikat gut verdiente. Daß die Hanseatische Cavallerie jedoch für die Brigade zu schwach sei, hat sich freilich schon bei den ersten gemeinschaftlichen Uebungen herausgestellt, auch der Mangel an Cavallerie bei den eigenen Uebungen sich häufig genug fühlbar gemacht, so daß, wenn wir

recht unterrichtet find, feitdem wiederholt wegen Uebernahme von zwei Schwadronen mit den Städten verhandelt worden ift.

So viel ist jedenfalls gewiß, daß der verstorbene Großherzog seinen Entschluß, nur Infanterie und Artillerie zu stellen, unter dem Einfluß ganz anderer Umstände und ganz anderer Gründe faßte, als jest vorliegen und zu berücksichtigen sind.

111.

Da hier feine Geschichte der Oldenburgischen Organifation gegeben werden foll, fo fonnen alle Beränderungen in derfelben bis zum Sahre 1848, fo wichtig und einschneidend insbefondere die durch den Bundes-Befchluß vom 24. Juni 1841 herbeigeführten, auch gewesen find, unberührt bleiben. Rach dem bisher Gesagten durfte erwartet werden, die Regierung werde die ihr dargebotene oder gar aufgedrungene Gelegenheit, für ihr Contingent in den Befitz eigener Cavallerie zu fommen, nicht unbenutt laffen. Diese Gelegenheit ergab fich 1848. Damals hat die Regierung die Cavallerie eingeführt und dieselbe allen Borftellungen des Land= tage jum Trop, nicht wieder abgeschafft, bis endlich diese Abschaffung zur Unmöglichkeit geworden! Go ungefähr lautet die Klage und der Borwurf des Abg. Mölling im jungsten Landtage. Wir wollen und diefen Ausruf ale Unknupfung dienen laffen fur die weitere Untersuchung: warum die Cavallerie eingeführt? warum fie beibehalten? warum ihre Abschaffung jest unmöglich?

Ein Beschluß der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt vom 15. Juli 1848 ermächtigte die provisorische Centralgewalt, die deutsche Streitmacht bis zu einer Stärke von 2 Procent der derzeitigen Bevölkerung nach der neuesten Volkszählung zu erhöhen, und der Erzherzog Neichsverweser, nach Anhörung des Neichseministeriums, beauftragte das Neichskriegsministerium, das zur Ausführung senes Beschlusses Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Aus den dafür vom Neichskriegsminister aufgestellten allgemeinen Grundlagen kommt hier insbesondere nur in Betracht, daß die Stärke der Reiterei vorerst möglichst bald auf 1/10 gebracht, alsdann nach und nach auf 1/2 completirt werden solle, und daß in Bezug auf die Bundesstaaten, welche bisher eine Befreiung von Artillerie- und Cavallerieleistung genossen hätten, besondere Bestimmungen

vorbehalten würden; im Uebrigen ward zur Entwicklung der größten Thätigkeit in Ausführung dieser Anordnung dringend aufgefordert.

Die Reichscentralgewalt mit Parlament und Reichsverfassung, Grundrechten und Reichsmarine, ist längst zu Grabe gegangen und die Schöpfungen jener Zeit waren schon Leichen, bevor der wiedersauserstandene Bundestag sie nachträglich in aller Form für todt erklärte. Es ist keine Gefahr dabei, von diesen Todten schlecht zu sprechen. Aber es gab eine Zeit, wo die Beschlüsse der Reichse centralgewalt in Deutschland für unwiderstehlich gehalten, wo ein Zaudern in der Ausführung, oder gar ein Weigern, insbesondere den kleinen Staaten politische Vernichtung drohte. Und in dieser Zeit ward der Beschluß auf Erhöhung der Streitmacht gefaßt und in diese Zeit müssen wir uns zurückversehen, ehe wir den Ausspruch wagen, jener Beschluß hätte nicht ausgeführt zu werden brauchen.

Die Reichsgewalt war berzeit nicht allein factisch eine Macht in Deutschland, fie ftand auch, fo weit wir als Richtjuriften bas ju beurtheilen uns getrauen, auf legalem Boden. Um fo mehr muß es und benn auch wundern, daß wir an der Spige der Landtagsabgeordneten, welche die rechtliche Berpflichtung gur Cavallerieftellung bestritten haben, ein paar namhafte Juriften, den Landvoat Mölling und den Obergerichterath jest Advofaten Wibel, erblicen. Grade von diefen beiden Berren liegen unzweideutige Beweife vor, daß fie die Reichscentralgewalt für eine auch zu Recht bestehende gehalten, und ein so baldiges Ende berfelben nicht mit politischem Seherblick geahnt haben muffen. Denn fonft ware der Refpett unerflärbar, welchen ber Advofat Wibel gegen diese Reichscentral= gewalt auf offenem Martt zu Oldenburg in großer Bolfeverfammlung durch den Ausruf bethätigte, die Frankfurter Beschluffe mußten befolgt werden und wenn fie noch fo haarstraubend waren. Und das ward gefagt um diefelbe Beit, als jener Befchluß wegen Er= höhung der Streitmacht gefaßt war. Eben fo unbegreiflich würde uns fonft die rührende Treue erscheinen, mit welcher ber Landvogt Mölling als Abgeordneter zur National-Versammlung dieser Reichscentralgewalt angehangen bat, mit welcher er ihr nach Stuttgart folgte, und die er, wenn wir und recht erinnern, berfelben auch bann noch bewahrte, als fie bereits an Frang I. Raveaux über= gegangen war.

IV.

Die Ausführung des Beschlusses der National-Bersammlung vom 15. Juli 1848 ergab für das Großherzogthum Oldenburg auf eine Bevölkerung von 280,000 Seelen nach dem Maßstabe von 2% eine Militairformation von 5,600 Mann.

Das Cavallerie-Contingent follte vor erft möglichst bald auf 1/10 des Ganzen gebracht werden, um später auf 1/7 completirt zu werden, dasselbe hatte daher zunächst wenigstens zu betragen

560 Mann

bleiben für Artillerie und Infanterie 5,040 ,

5,600 Mann.

Sollte die ganze zu stellende Truppenzahl wie bis dahin nur aus Infanterie und Artillerie bestehen, und anstatt der Cavallerie das dreifache an Infanterie-Mannschaft gegeben werden, so erhöhte sich dadurch das Oldenburgische Contingent auf 5,040 Mann

und 3 mal 560 1,680 "

6,720 Mann.

Gine bemnächstige Erhöhung des Cavallerie-Contingents von 1/10 auf 1/7 oder von 560 auf 800 Mann fteigerte Die Leiftung Oldenburge auf 7,200 Mann, d. h. auf 1,600 Mann mehr, als wenn die Cavallerie in natura gestellt wurde. Diefer Aufschlag ju der ohnehin bedeutend erhöhten Forderung an Menschen mußte Die Leiftung für Oldenburg gang unverhaltnigmäßig boch erfcheinen laffen, ja fie mußte bei fortgesettem Rriege unerschwinglich werden, das Land entvölkern, um fo mehr, da im Kriege bekanntlich der Abgang an Menschen bei der Infanterie immer weit größer ift als bei ber Cavallerie. Wir muffen bei diefer Gelegenheit aber= mals bitten, fich die bermalige Weltlage zu vergegenwärtigen. Wer glaubte benn damals nicht an eine ftaatliche Entwicklung Deutschlands zu größerer Ginheit und an einen großen Krieg als Bedingung derfelben; wir unfrerfeits geftehen, daß wir diefen Glauben gern fo lange gepflegt haben, bis ihm burch das Berschwinden aller Soffnungen die lette Rahrung genommen war.

Wenn demnach der Beschluß der Reichscentralgewalt auf Erhöhung der Streitmacht ausgeführt werden mußte, wie wir dieses

Muß unbedingt voraussetzen, so konnte das nur durch Original-Reiterstellung geschehen. Reine Regierung und noch weniger eine Bolksvertretung konnte sich der damals nicht so entfernten Gefahr aussetzen und der Berantwortung sich unterziehen wollen, für 560 Reiter 1680 Infanteristen in den Krieg ziehen zu lassen.

In der Sitzung des vereinbarenden Landtags vom 9. Febr. 1849 kam diese Angelegenheit zum erstenmal zwischen Regierung und Landtag zur Verhandlung, als Folge des Antrags der Regierung auf Bewilligung einer Anleihe zu außerordentlichen Militairkosten.

In dem desfallfigen Schreiben des Ministeriums vom 21. Decbr. 1848 ift gefagt, daß zur Errichtung bes Reiterregiments nicht habe geschritten werden können, ehe die unumgängliche Nothwendigkeit zu dieser neuen Leiftung vorlag, und die fichere Ueberzeugung, in keiner Urt biebei wenigstens eine Erleichterung erreichen ju fonnen, auf genügende Weise gewonnen worden. Es feien Daber alle möglichen und erforderlichen Schritte bei dem Reichsfriegeministerium gethan, wie insbesondere auch dabin Unerbietungen gemacht worden, daß das Großherzogthum fich bei der in Aussicht stehenden deutschen Marine auf angemeffene Weise in erhöhtem Mage zu betheiligen gern bereit erfläre, wenn hierdurch in der Stellung von Cavallerie eine Erlaffung oder Erleichterung erzielt werden könne; indeß sei ein gunftiges Resultat nicht zu erreichen gewesen und die Staatsregierung damit nunmehr in die Rothwendigkeit verfett, den desfallfigen Unforderungen nachzugeben und alles anzuordnen, damit fobald wie möglich zu der vorgeschriebenen Errichtung eines Cavallerie-Regiments geschritten werde.

Die in diesem Schreiben angezogene und demselben in Abschrift beigelegte Correspondenz zwischen dem Oldenburgischen Bevollmächtigten in Frankfurt und dem Reichskriegsministerium sindet sich bei den Berhandlungen des vereinbarenden Landtags nicht mit abgedruckt, hat mithin von uns nicht eingesehen werden können. Wir können demnach nicht beurtheilen, ob der am 13. Febr. 1849 auf Antrag des Abg. Morell gefaßte Landtagsbeschluß: "zu erstlären, daß die Berhandlungen wegen Errichtung eines Reiterresgiments noch nicht erschöpft seien, und die Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit den Reichscentrals

gewalt auf die Burudnahme diefes Beschluffes wirken zu wollen;" fich aus bem Inhalte berfelben motivirt. Aus der Debatte ergiebt fich aber anscheinend unzweifelhaft, daß bies nicht der Fall ift; daß vielmehr die ungefäumte Errichtung des Reiterregiments vom Reichsfriegeministerium verlangt worden ift. Aber das bindert die Berren, welche die Beschluffe der Reichsgewalt, und wenn fie auch noch fo haarsträubend waren, ausgeführt wiffen wollen, dennoch nicht, für die Nichtausführung Diefes Beschluffes Grunde gu finden. Die Berhandlungen find noch nicht erschöpft; es ift ja nicht die Reichsgewalt, fondern nur der Reichstriegsminifter, ber befiehlt; find wir denn wirklich auch der lette Staat, oder nicht wohl gar der erfte, der gehorcht? Solchen partifulariftifchen Unfichten. die lebhaft an die Buftande des feligen beiligen romischen Reichs erinnern, ward vergebens entgegen gehalten, (von Wibel aus Schwartau, Clofter, v. Lindern, Hoper, Dannenberg, v. Buttel) daß unmöglich jeder einzelne deutsche Landtag die Anordnungen der Reichsgewalt zu controlliren habe, fondern nur Deutschlands Reichstag habe diefe Competeng; wenn jest gefagt werden folle, die Berhandlungen seien noch nicht erschöpft, so wiffe man nicht, was freudiges Beugen unter die Reichsgewalt beiße, welches boch in ber erften Landtagsfigung Alle angelobt hatten und zwar auf den Untrag deffelben Redners (natürlich Wibel aus Oldenburg) der jest der Staatsregierung die Mittel vorenthalten wolle, um ben Anforderungen der Reichsgewalt zu genügen; mit folder Kritik fei Deutschlands einheitliche Leitung unmöglich, feine Rraft und Ehre dabin; ob ein Cavallerieregiment errichtet werden folle, darüber hatte die Berfammlung wohl einen Landtagewunsch aber feine Landtageftimme (Lindemann); wenn folche Maximen, daß der eine Staat fich hinter den andern verstecke und feine Berbindlich= feiten gegen die Gesammtheit umgebe, wieder geltend wurden, fo beiße bas, wieder auf den alten Weg der Schwäche und Schmach gerathen, u. f. w. u. f. w,

Dessenungeachtet ward schließlich der obenerwähnte Morell'sche Antrag angenommen, zugleich aber der Regierung die Summe von 210,000 R zu außerordentlichen Militairausgaben, und zwar der größeren Hälfte nach zum Beginn der Errichtung des Reiterregiments bewilligt.

V.

Die Verhandlungen über die Cavalleriefrage vor den spätern Landtagen gewähren im allgemeinen den Eindruck, als mache der Landtag es der Regierung zum Vorwurf und als müsse sich die Regierung der Schuld bewußt sein, daß sie nicht allein ohne dringende Veranlassung, sondern auch gegen den entschiedenen Willen des Landtags die Cavallerie eingeführt habe. Um zu zeigen, daß die Regierung den Vorwurf dieser Schuld nicht verdient, sind wir auf die anfänglichen Verhandlungen über die Cavallerie etwas ausführlicher eingegangen und werden aus derselben Ursache noch einen Augenblick dabei verweilen.

Die Regierung beantragte in dem oben angeführten Schreiben vom 21. Decbr. 1848 die Bewilligung von (abgerundet) 340,000 Re zu außerordentlichen Militairausgaben, nämlich:

A. für das dermalige Truppencorps. 157,000 Re

B. für ein zu errichtendes Reiterregiment von 800 Mann zur ersten Ausrüstung und Unterhaltung für die 6 Monate Januar bis Juni...... 171,000 "

Eine Minderheit des Finanzausschusses, (Brader, Bargmann, Lübben) nach deren Antrage demnächst die Bewilligung geschah, hatte gefunden, daß theils wegen vorhandener Geldmittel, theils wegen möglicher Beschränfung der Ausgaben von der Summe sub A etwa 94,000 Re abgehen, die sub C beantragten 12,000 Re wohl ganz wegfallen könnten; serner, "daß bis zum nächsten Landtage etwa für Ausrüstung und Unterhaltung von Mannschaft und Pferden bis zu einem Drittel der Mannschaft Sorge zu tragen sein werde" und von der Forderung der Regierung 62,000 Re abgehen könnten. Nach diesem Gutachten sollten also bewilligt werden:

ad A für das dermalige Truppencorps ... 63,000 Re ad B für das Reiterregiment 109,000 "

172,000 Re

Der Antrag war jedoch auf Bewilligung von 175,000 Re gerichtet und nicht allein diese Bewilligung wurde beschlossen, sondern auf Antrag des Abg. v. Buttel noch 1/5 = 35,000 Re mehr, (vereinb. Adtg. Seite 1182 u. 1183). Hiernach konnte die Regierung die Summe von reichlich 130,000 Re als für das Reiterregiment bewilligt, ansehen.

Giner größeren Summe bedurfte die Regierung vorerft gar nicht und mehr hätte von ihr gar nicht beantragt werden follen. Denn darin mar fie offenbar über die Anforderungen der Reichs= centralgewalt hinausgegangen, daß fie das Regiment in der Stärfe von 800 Mann zu errichten die Absicht hatte. Die "Allgemeinen Grundlagen" verlangten nicht mehr als junächst 1/10 des Contingente, d. h. 560 Mann in Cavallerie, mit der Completirung auf 1/7 fonnte und mußte die Regierung getroft warten, um fo mehr, da fie auf langere Zeit alle Sande voll hatte, auch nur die 560 Mann und Pferde auszubilden. Es ift daber fchwer zu begreifen, daß von der Regierung fofort die Unschaffungefosten für 366 Pferde und deren Berpflegung für die feche Monate Januar bis Juni verlangtwerden konnte, ein Berlangen, was Ende Decembere 1848 geftellt, im Februar 1840 im Landtage zur Berhandlung tam und unfere Erachtens mit vollem Recht als übertrieben, als über das Bedürfnig, weil über die Möglichkeit der Verwendung hinausgehend, angesehen wurde. Offenbar hat die Regierung bei diesem Antrage die technischen Schwierigkeiten der Errichtung eines Reiter-Regiments, bei dem ganglichen Mangel aller Elemente und Unfange fur daffelbe, bedeutend unterschät, und fie mußte wiffen, daß das Berlangen des Reichstriegsministers, die vollständige Rriegsbereitschaft bes verstärften Contingents bis Ende Marg berguftellen, auf die Cavallerie fich unmöglich beziehen fonne; benn dies Berlangen war, nach der Erflärung des Regierungs-Commiffairs vom 13. Febr. 1849 (Unlage gu Dr. 7, Seite VI.), in einem fürglich eingegangenen Schreiben bes Reichsfriegeminiftere geftellt worden, ju einer Zeit alfo, wo noch fein Mann eingestellt, fein Pferd angetauft, feine Unschaffung von Material eingeleitet, wo mit einem Wort noch Nichts vorhanden war; und dennoch follte der Reichsfriegeminifter, ein hochgebildeter und friegeerfahrener General, der Regierung die friegsbereite Aufstellung nach zwei Monaten guge= muthet haben? das hieße denn doch ein Reiter-Regiment aus der Erde stampfen follen!

Durch die Bewilligung des Landtages wurde mithin in der That die Forderung der Regierung auf ein richtiges, ja reichliches Maß, zurückgeführt, zugleich aber zweifelsohne die Regierung damit ermächtigt, in der Errichtung des Regiments vorzugehen, selbst wenn sie dem Landtagsbeschlusse, mit der Reichscentralgewalt noch wieder Berhandlungen wegen Befreiung von der Reiterstellung anzuknüpfen, seine Folge gab; denn der Landtag hatte nur ein Ersuchen gestellt, die Berwendung der bewilligten Summen aber nicht von der Erfüllung dieses Ersuchens anhängig gemacht; er hatte nicht einmal von der Regierung verlangt, daß vor Beginn der Errichtung des Regiments der Erfolg der weitern Schritte in Franksurt abgewartet, daß seinen Beschlüssen ein Suspensivessect gegenüber den Anordnungen der Reichs-Centralgewalt gegeben werde.

Bei der Eröffnung des ersten Landtags (S. 9) ward demfelben den 2. August 1849 vom Minister Schloifer angezeigt, daß ungeachtet wiederholter Borstellung die Reichscentralgewalt bei ihrer Forderung der Cavalleriestellung geblieben sei, die Regierung daher im Mai d. J. mit der Ausrüstung und Bildung des Reiterregiments habe beginnen müssen.

Die hierauf bezügliche Correspondenz ward erst dem dritten Landtage am 9. April 1850 (S. 390) durch den Regierungscomsmissair übergeben und lautet wie folgt:

Un das Reichsminifterium des Rriegs.

In Folge der geehrten dienstlichen Schreiben des Reichsministeriums vom 21. und 25. November v. J. hat die Regierung des Unterzeichneten nicht versehlt, die erforderlichen Borbereitungen und Einrichtungen zur Bermehrung und zur veränderten Organisation ihres Contingents zu treffen, wie die Anzeige des Unterzeichneten an das Reichs-Kriegsministerium vom 14. Januar d. J. näher darthut. Indeß hat der in Oldenburg versammelt gewesene Landtag am 13. d. M. bei Gelegenheit einer Diskussion über die ihm von der Regierung gemachten Finanzvorlagen den Schluß gefaßt:

"zu erklären, daß die Berhandlungen wegen Errichtung eines Reiter-Regiments noch nicht erschöpft seien und

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, durch geeignete Unterhandlungen mit der Reichs-Centralgewalt auf die Zurücknahme jenes Beschlusses wirken zu wollen."

Der Unterzeichnete ist in Folge dieses Landtagsbeschlusses von der Großherzoglichen Regierung beauftragt, bei der propositionischen Centralgewalt nochmals vorzustellen, daß die Aufstellung eines Cavallerie-Regiments den in den Verhandlungen des Landtags zu Tage kommenden Wünschen des Landes in keiner Weise zu entsprechen scheine, wie dieselbe denn in der That mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten, Kosten und Verzögerungen verbunden sei und mit dieser Vorstellung den Antrag zu verbinden, das Großherzogthum von dieser Leistung, sei es auch durch vermehrte Infanteriestellung, zu befreien.

Er darf sich übrigens auf die in seinen ergebensten dienstlichen Schreiben an das Reichs-Rriegsministerium vom 17. und 22. November v. J. angeführten Ansichten und Gründe für eine Erlassung der Cavalleriestellung gehorsamst beziehen und erlaubt sich hier nur noch hervorzuheben, daß eine Hersbeiziehung der Oldenburgischen Schifferbevölkerung zum Dienst auf der Deutschen Kriegsslotte ohnehin leicht zu einer veränsderten Formation und Eintheilung des Contingents Beranklassung und somit einen weiteren triftigen Grund zum Wegfall der Cavallerie darbieten könnte.

Um geneigte baldige Erwägung und Erwiederung des Reichsministeriums darf der Unterzeichnete um so dringender ersuchen, als die Formirung und Completirung des Olden-burgischen Contingents eben in vollem Gange ist, so daß zur Ersparung von vergeblichen Kosten und Mühen ein schleuniger Beschluß der Großherzoglichen Regierung höchst wünschenswerth sein muß.

Frantfurt, 1849. Februar 28.

(Geg.) Moste,

Großherzogl. Olbenburgifcher Bevollmächtigter.



Das Schreiben des Reichs = Kriegsministeriums zu Frankfurt vom 6. März 1849 lautet:

Das Reichsministerium des Kriegs an den Großherzogl. Oldenburgischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands, Herrn Obersten Mosle.

Auf die gefällige Note vom 28. Februar beehrt fich das Reichsministerium des Rriegs ergebenft zu erwiedern, daß bereits der Erlaß vom 12. August v. J. eine Beranziehung derjenigen Staaten zur Stellung der Cavallerie und Artillerie vorbehalten hat, welche bisher davon durch einzelne Befchluffe ber frühern Bundesversammlung befreit worden waren. Jene Befreiungen stütten sich hauptsächlich auf die eigenthümlichen Berhältniffe, insbesondere die speciellen Bestimmungen, welche den Contingenten jener Staaten gegeben worden waren, haben aber diefe Grundlage durch die ganglich veränderten Relationen verloren, in welche die gesammte erhöhte Wehrfraft Deutsch= lands überhaupt und die einzelnen Theile derfelben gum Ganzen gegenwärtig getreten find. Demgemäß muß das Reiche - Rriegeminifterium in gerechter Erwägung der nicht unbedeutenden Laft, welche bem gefammten Deutschen Baterlande aus der angeordneten Erhöhung feiner Wehrfraft erwächft. die gleichförmige Bertheilung diefer Laft als unumftöglichen Grundfat festhalten, und fann um fo weniger irgendwo eine Ausnahme eintreten laffen, als eine folche mit bemfelben Recht von vielen anderen Staaten in Anspruch genommen werden könnte, und dadurch die beschloffene Maßregel zum großen Theil illusorisch werden könnte. Die bundesverfassungsmäßigen Berhältniffe der fogenannten Specialwaffen zur Infanterie find ichon an und für fich im Bergleich zu den übrigen Beeren Europa's als ungenügend anzuseben, und als ein wefentlicher Uebelftand mußte es schon früher betrachtet werden, daß mehrere größere Contingente gar feine Cavallerie enthielten. Es wurde nun aber bei der jetigen bedeutenden Contingents= vermehrung ein gang abnormes Berhältniß der verschiedenen Waffen hervorgeben, und würden wesentliche Nachtheile und Berwirrungen in der Formation des Deutschen Beeres ent=

stehen, wenn irgend eine Befreiung von der Gestellung auch noch jener unzureichenden Quoten an Specialwassen fernerhin zugestanden würde. Das Neichs-Kriegsministerium hat daher diesen Gegenstand seiner Wichtigkeit wegen im Neichsminister-Rathe und demnächst bei dem Erzherzog Neichsverweser zum Vortrag gebracht und es ist der Beschluß gefaßt worden, alle Befreiungen von der Stellung der Specialwassen ohne Aus-nahme auszuheben. Truppencontingente von der Bedeutenheit des Großherzoglich Oldenburgischen können unmöglich ohne Cavallerie bleiben, und es kann daher die Stellung eines Aequivalents in größerer Zahl Infanterie nicht angenommen werden.

Das Reichs-Kriegsministerium verkennt nicht die Schwierigkeiten, welche fich ber Organisation einer bisber nicht gestellten Waffenart überhaupt, und fo auch im Großherzogthum Oldenburg entgegenstellen werden, glaubt aber auch, daß vorzugeweife Oldenburg bei feinem Reichthum an dem für Die Cavallerie wichtigsten Material und feinen anderweitigen Bulfsmitteln, in feinen Berpflichtungen gegen bas gefammte Baterland nicht gurudbleiben werde. Ueberdies murde Die Stellung des Aequivalents von drei Infanteriften für jeden Cavalleriften jedenfalls für das Land, dem es eine unverhältnißmäßige Menge junger Leute entziehen wurde, drudender als die wirkliche Cavallerieleiftung fein. Die in ihrem Entstehen begriffene Deutsche Kriegeflotte hat noch nicht den für einen Befchluß über eine feste Organisation eines Marine-Corps nöthigen Standpunkt erreicht und es läßt fich jest weder der Bedarf an Mannschaft, noch die Urt des Erfates derfelben bemeffen. Gollte fich das Bedurfniß einer Requifition von Seeleuten berausstellen, fo wurden die betreffenden Ruftenstaaten nach Berhaltniß dabei betheiligt werden und die etwaige Leiftung bei der Infanterie, keinen Falls aber bei ber Cavallerie in Anrechnung fommen fonnen.

Indem hiernach das Neichs-Kriegsministerium die Großherzogl. Regierung zum unverweilten Vorschreiten in der Organisation der Cavallerie ergebenst auffordert, sieht sich dasselbe durch die geehrte Note noch besonders zu der Bemerkung veranlaßt, daß feinem Bundesftaat bas Recht eingeraumt werden fann, fich auf innere Ginrichtungen, Gefete und Institutionen als Grund des Nichtvollzuges oder einer Bergögerung in der Ausführung von Beschlüffen zu berufen, welche ihre Berpflichtungen gegen die Gesammtheit betreffen, und Namens der Reichs = Gewalt emanirt worden find. Finden fich die betreffenden Regierungen bierdurch zu Berhandlungen mit ihren Ständen veranlagt, fo fonnen diefe Berhandlungen die alsbaldige Ausführung des Beschluffes selbst nicht in Frage ftellen, da jeder Staat feinen Berpflichtungen gegen das Gange entsprechen muß, und die Erfüllung derfelben der borgängigen Zustimmung der Stände ber Ginzelstaaten nicht unterworfen werden kann, ohne die Ausführung jeder im Gefammt-Intereffe nöthigen Maagregel und einen gemeinfamen Berband der Deutschen Staaten überhaupt unmöglich zu machen. Mur über die Mittel und Wege, wie solche Leistungen den Berhältniffen des Landes am entsprechendsten zu erfüllen find, fonnen die Stände ihre Unfichten im verfaffungemäßigen Gange geltend machen.

Der Reichsminister des Krieges (Gez.) v. Pencher.

VI.

Nach dieser Schöpfungsgeschichte der Cavallerie ist es uns immer ein Räthsel gewesen, wie man im Ernst die rechtliche Existenz derselben hat in Zweisel ziehen mögen.

Der Erzherzog Reichsverweser beauftragt nach Anhörung des Reichsministeriums den Reichs Kriegsminister mit schleunisster Ausführung des Beschlusses der Nationalversammlung vom 15. Juli 1848. Die Reclamation der Oldenburgischen Regierung gegen die Cavalleriestellung bringt der Reichs Kriegsminister im Reichs-Winisterrathe und demnächst beim Erzherzog Reichsverweser zum Bortrag und es wird der Beschluß gesaßt, daß keine Ausnahme von Stellung der Cavallerie oder Artillerie zu gestatten sei, Oldensburg daher seine Cavalleriequote zu stellen habe, auch ein Aequivalent durch Mehrstellung von Infanterie nicht angenommen werden könne.

Hierauf erst, im Mai 1849, beginnt die Regierung mit der Errichtung des Reiter = Regiments, zu welcher der Landtag am 13. Februar 1849 die Geldmittel bewilligt hatte.

Eben so wenig haben wir es mit unseren Begriffen von den gegenseitigen constitutionellen Rechten des Landtags und der Resgierung zu vereinigen vermocht, daß ein im beiderseitigen Einverständniß geschaffenes Institut, dessen Beibehaltung die Regierung aus Rechts= und Zweckmäßigkeits= Gründen für noth= wendig erachtet, dennoch auf einseitiges Berlangen des Landtags ohne Weiteres soll abgeschafft werden müssen.

Niemand dürfte leugnen wollen, daß der Landtag durch die unbedingte Geldbewilligung seine Einwilligung zur Errichtung der Reiterei gegeben hat, und eben so wenig, daß die Reichs-Centralsgewalt, welche diese Errichtung befohlen hatte, hier in Oldenburg wenigstens als die zu Recht bestehende oberste Gewalt in Deutschland anerkannt war. Die Einrede, daß dem Beschlusse der Nationalsversammlung Seitens der Reichs-Centralgewalt eine zu weite Ausschung gegeben, erscheint uns inconstitutionell und spisssindig. Der Abgeordnete Closter begegnete derselben im vereinb. Landtage sehr treffend mit der Erwiederung: "Wir greisen über unsere Competenz hinaus, wenn wir die innern Gründe der Anordnung der Centralgewalt hier erwägen, uns muß sie gelten, weil und wenn sie da ist, — zu ihrer Kritik hat nur Deutschlands Reichstag Besugniß."

Aus dieser Rechtsanschauung, wie sie dem schlichten Berstande sich aufdrängt, ergiebt sich unsers Dafürhaltens von selbst die Consequenz, daß die gemeinschaftliche Schöpfung nicht einseitig wieder vernichtet werden konnte. Auch ändert es die rechtliche Sachlage in Nichts, daß sich in dem Erbleichen und Berschwinden des glänzenden Meteors eines Deutschen Parlaments alsbald die Fabel vom sterbenden Löwen wiederholte. Und dennoch sehen wir in den solgenden Landtagen den Kampf um die rechtliche und factische Existenz der Cavallerie zwischen Regierung und Landtag, zwischen Bater und Mutter des doch in legitimer Ehe erzeugten Sohnes, stets heftiger entbrennen, die Mutter hat nun einmal einen unnatürlichen Haß auf denselben geworfen und da der Bater sich

standhaft weigert, mit Hand an ihn zu legen, versucht sie wieders holt den Kindesmord durch Entziehung der Nahrung.

War denn wirklich die Cavallerie - Schöpfung eine so unheils versprechende Geburt, daß sie, wenn auch dem Rechtsboden entssprossen, nicht fortzuleben verdiente?

Bis auf die neueste Zeit hat der Landtag auf diese Frage nur ein entschiedenes Ja! fort mit Schaden! zur Antwort gehabt; während die Regierung auf dem Nechtsboden sußend der Zweckmäßigkeitsfrage mehr aus dem Wege zu gehen und die Entscheidung hinauszuschieben gesucht hat.

Durch diese bloß defensive Haltung gegenüber der energischen Offensive des Landtags mußte die Regierung nothwendig Terrain verlieren, den sehr positiven Angriffsgründen des Landtags konnte die Regierung nicht gleich handgreisliche entgegenstellen. Daß die Cavallerie wenigstens 20 bis 30,000 Re jährlich mehr koste als die Infanterie, daß es schlimmer sei, einen Cavalleristen auf 3 Jahr, als drei Infanteristen auf 1½ Jahr ihrem Berufe zu entziehen und zu entsremden, galt für unumstößliche Wahrheit und verstand oder glaubte jedermann, wogegen die Gesahr, im Kriegsfall zwei Menschen für ein Pferd hinzugeben, als sehr entsernte Möglichseit, eine Berufung auf "militairische Rücksichten" gar als bloße Redensart erschien.

Die Position der Regierung ward insbesondere dadurch noch unhaltbarer, daß nach dem Erlöschen der Reichsgewalt das Interegnum und der Bundestag, bei dem Streben, alle Schöpfungen von 1848 zu beseitigen, nicht darnach angethan waren, auf Anrusen der Regierung für die Oldenburgische Cavallerie den Rechtsboden anzuerkennen und dieselbe in schüßende Obhut zu nehmen. Um so weniger war es andrerseits der Bolksvertretung zu verdenken, wenn sie mit Ungestüm die Wiederabnahme einer verhaßten ihr ausgezwungenen Last verlangte, nachdem Nichts von alledem geblieben war, was sonst mit dem Tragen derselben hätte versöhnen können. Um so mehr mußte der zähe Widerstand der Regierung befremden und erbittern, je offenkundiger es war, daß sie nachzgeben durfte, ohne von der Bundesgewalt wegen ihrer Nachzgiebigkeit zur Verantwortung gezogen zu werden.

Daß demnach die Regierung nur aus bloßer Liebhaberei an den blanken Reitsoldaten, oder gar aus Caprice gegen die Wünsche des Landtags, die Cavallerie habe beibehalten wollen, hieße aber doch das Verhalten der Regierung sehr oberflächlich oder sehr böswillig beurtheilen. Dieselbe Gerechtigkeit, mit welcher wir voraussehen, daß der Landtag seine Motive nur aus seiner Auffassung der wahren Interessen des Landes geschöpft habe, hat ohne Zweisel auch die Regierung für sich in Anspruch zu nehmen. Ein unbefangenes Urtheil wird sich durch die alltägliche Erfahrung nicht irre machen lassen, daß unter streitenden Partheien jede im guten Glauben ihren eigenen Gründen ein großes Gewicht beiszulegen und die Gründe des Gegners gering zu achten pflegt.

VII.

Alls das Jahr 1848 auch unferm Lande die langerfehnte Berfaffung gab und die Wahlordnung für die Boltevertretung nicht ständische Gliederung, sondern die Ropfgahl gur Bafis erhielt, machte fich vielfach die Besorgniß laut, der Bauernlandtag, der allein aus folcher Wahlordnung hervorgehen könne, werde hier wie anderswo feine Aufgabe vornehmlich darin finden, zu allen Geld= forderungen der Regierung Nein zu fagen, den Ring auf dem Geldbeutel zu bilden, den aufzuschieben die Regierung vergebens fich abmuben werde. Go berechtigt derzeit auch und diese Beforg= niß erschien, um fo mehr verdient es Anerkennung, daß sie nicht in Erfüllung gegangen. Trot der überwiegend ländlichen Bevolferung und trop der ftarten Bertretung berfelben in den Landtagen, haben die letteren im Allgemeinen ihre Mitwirfung bei der Gefet= gebung und ihr Bermeigerungerecht zu Geldausgaben in anerken= nenswerther loyaler Beife ausgeübt; es ift von ihnen die Bewilligung der größten Summen nicht geweigert worden, wenn es sich um die Erreichung gemeinnütiger Zwecke handelte.

Das Verdienst des Landtags wird dadurch nicht geschmälert, daß derselbe über die Geldkräfte eines Landes disponirt, dessen Vermögen und Credit, Dank der langjährigen gewissenhaften Verwaltung seiner Regenten, unangegriffen, dessen Steuern gering, dessen Einnahmequellen die solidesten in der Welt, dessen Schulden auf reichen Sewinn angelegte Capitalien sind.

Unter solchen Umständen muß es in der That in hohem Grade Wunder nehmen, daß der Landtag von den 20 bis 30,000 Re Mehrkosten der Cavallerie so entsetzlich viel Aushebens gemacht und den unglückseligen, dem Lande so verderblich gewesenen Streit um dieselbe durch drei Ministerien und durch neun Landtage

ganger fieben Jahre lang bingegerrt bat.

Wir fonnen es daher der Regierung nicht verdenfen, wenn fie dem Geldpunkt um fo weniger die vom Landtage beanspruchte Wichtigkeit hat einräumen wollen, als dieselbe fich bewußt war, durch anderseitige Einschränkungen denfelben möglichst auf Rull gebracht zu haben, um ihren Schützling zu retten. In diefer Beziehung wird auf die regierungsseitige Mittheilung an den fechoten Landtag (Unlagen Seite 744) hingewiesen, worin berechnet wird, daß anstatt der in dem Budget pro 1853 für die Cavallerie enthaltenen 77,600 Re die Unterhaltung einer entsprechenden Infanteriestellung (3 Infanteristen für einen Cavalleristen) 77,300 Re fosten wurde; fowie denn überhaupt niemand bezweifelt ju haben icheint, daß das von der Regierung angenommene Provisorium wohlfeiler sei, als jedes Definitivum, mit oder ohne Cavallerieftellung. Auch und drängt fich die Ueberzeugung auf, baß für den Landtag ber Schwerpunkt feines Widerftandes gegen die Cavallerie in andern Motiven gelegen haben muffe, die denn auch in den Debatten wenn nicht zur leibhaftigen Erscheinung fommen, doch wie Gefpenfter umgehen, und zwar heraufbeschworen, vorzugeweise durch die Abg. Wibel I., Mölling und Bockel. Diese Herren haben von jeher fich geberdet, als hatten fie vor allen Andern das Privilegium, die Berfaffung gegen die Angriffe der Regierung zu behüten und das "unter dem Steuerdruck feufzende Bolt" zu bemuttern und gegen fernere Erpreffungen zu schützen. Deshalb haben diefelben denn auch nicht blog den Geld= forderungen bezüglich der Cavallerie, sondern so ziemlich allen. Unträgen der Regierung ein beharrliches Rein entgegengesett. Ihrer Majestät Opposition, der Geift der ftete verneint, ift ein nütliches Element parlamentarischer Berfammlungen und Berhand= lungen, der Sauerteig, der vor Fäulnig bewahrt, ein Schut gegen Einseitigkeit und Langeweile, doch positiv unfruchtbar und ohne schöpferisches Bermögen. 2118 daber mahrend ber Flegeljahre

unfere Berfaffungelebens diefe principielle Regation Die Majorität bildete, hatten, als einziges consequent = constitutionelles Remedium dagegen, aus diefer Majoritat die Rathgeber der Krone genommen, und etwa Mölling die Juftig, Wibel die Finangen und Bockel der Gultus anvertraut werden follen, und es hatte fofort fich zeigen muffen, mas die herren denn eigentlich wollten, ba man von ihnen nur erfuhr, was fie nicht wollten und daß fie Nichts wollten. Das Land hatte dann die Erfahrung machen fonnen, welche segensreiche Wirksamfeit ein fo componirtes Ministerium entfalten, und wie daffelbe ben Beifall des Landes in boberem Grade als die drei Ministerien feit 1848, Schloifer, von Buttel, von Röffing, fich erwerben und die Majorität im Landtage fich erhalten werde. Die Probe ift indeffen nicht gemacht und es wird jest von den Abgeordneten, die ein eigenes Urtheil haben, nicht mehr viel darauf gegeben, wenn der Abg. Bodel manchmal über die Sachen, häufiger über Berfonen und Worte, mit feinen Sarfasmen in wohlgesetter Rede Die Berfammlung erheitert; und ber Abg. Diölling theilt längst bas Schicksal ber Caffandra, mit feinen endlosen Lamentationen über die abschüffige Gbene ber Reaction, auf welcher die Regierung Bolt und Land unaufhaltsam nun schon seit fieben Jahren dem Abgrunde guführt. - Jean qui rit et Jean qui pleure.

Wir wünschten den Declamationen des Abg. Wibel über die schmucken Reitsoldaten mit den himmelblauen Röcken, den klirrenden Sporen und den bligenden Helmen dieselbe Bedeutungs-losigkeit beilegen zu dürfen, halten uns aber überzeugt, daß in diesem kindischen Spiel ein tiefer Sinn verborgen, mit dieser Phrase einem tiefen und verbreiteten Gefühl der Ausdruck gegeben ist.

VIII.

Der ehrenfeste und schlicht bürgerliche Sinn des Oldensburgischen Bolkes fühlt den stärksten Widerwillen gegen alles Junkerthum und empört sich schon gegen die bloße Möglichkeit, auch unsere Cavallerie könne eine Pflanzschule desselben werden, als eine Urt hochmüthiger Garde vor den andern Waffen etwas voraus haben, das von jeher so glücklich bestandene friedliche Bershältniß des Militairs zum Bürgerstande stören wollen oder gar

follen. Diese Furcht, wenn fie wirklich vorhanden, konnte allein schon den Widerstand gegen die Cavallerie hinreichend erflären. Wir halten aber diefe Kurcht für unbegründet. Das Gefpenft des Junferthums wird wie alle Gespenfter vor naherer Beleuchtung verschwinden. Nichts vor allen Dingen berechtigt zu dem Glauben, daß die Unlegung einer folden Pflanzschule beabsichtigt und gewünscht werde. Die Gorgfalt, die schützende und pflegende Sand bes Fürsten, ift für ein fleines Corps Lebensbedingung und muß bemselben wirtsamere Bebel mannichfacher Urt, die einer größern Urmee innern Salt geben, nothdürftig ersegen. Diefer Fürforge hat fich bisher auch unfer fleines Corps zu erfreuen gehabt, und dieselbe wird fich ohne Zweifel gleichermaßen auch auf die Cavallerie erftreden, ohne irgendwie das Emportommen eines Junterthums in derfelben begunftigen zu wollen. Auch wußten wir nicht, wober benn die Pflänzlinge für ein Junkerthum genommen werden follten. Die Erganzung des Corps gefchieht bei allen 3 Baffen aus gang benfelben Elementen, den Göbnen des Landes; nur bei ber Errichtung des Regiments find aus fremden Diensten drei Officiere und zwar bürgerlicher Abfunft engagirt, und es ist männiglich bekannt, daß unser sonft so gesegnetes Land an nichts armer ift, und nichts weniger bervorbringt, als Junter und "fleine Berren;" fremder Einschub hat seit Errichtung des Regiments weder ftatt= gefunden noch scheint derfelbe beabsichtigt, da die beiden jest in demfelben dienenden Officiersaspiranten biefigen Bürgerfamilien angehören.

Ferner ist der Widerwille gegen die Cavallerie dadurch außers vrdentlich verstärft worden, daß, nach allgemeiner Annahme, die unberechtigte Existenz derselben sehr wesentliche Interessen der Infanterie, insbesondere des Officiercorps derselben empfindlich verletzte. Aber auch diese Annahme beruht im Grunde auf einer irrthümlichen Auffassung. Die Vermehrung des Contingents auf 2% der neuen Bevölkerung im Ansang des Jahrs 1849 hatte nicht allein die Errichtung des Reiter-Regiments, sondern auch eine Vergrößerung der Infanterie-Formation auf fünf Bataillone zur Folge. Diese vergrößerte Formation so wie die Mobilmachung von drei Bataillonen der Infanterie veranlaßten in derselben eben so natürlich zahlreiche Beförderungen, als selbstredend die dems

nächstige Demobilifirung und die bald barauf folgende Buruckführung ber Formation auf 11/2 % der alten Bundesmatrifel eine allerbings fehr empfindliche Stockung im Avancement auf längere Zeit gu Bege bringen mußte; eine Reaction übrigens, wie diefelbe bei Demobilifirungen und Reductionen zu allen Zeiten und in allen Truppen eingetreten ift und ftete eintreten wird. Bare gu diefer Beit durch Wiederabschaffung der Cavallerie ein Infanterie-Bataillon mehr erhalten worden, fo hatte die Infanterie die erwähnten Nachtheile freilich weniger schmerzlich empfunden; man fann diefe theilnehmend beklagen, fann die derzeitige Unzufriedenheit der Infanterie-Officiere entschuldigen und es erklärbar finden, daß diefe Unzufriedenheit bie und da in unverhohlner Weise gegen die Cavallerie fich Luft gemacht hat, aber ein Argument für die Nothwendigkeit, die Cavallerie wieder abzuschaffen, können denn doch solche perfonliche und vorübergebende Berhaltniffe unmöglich abgeben Die Cavallerie war ins Leben getreten ohne Benachtheiligung der Infanterie, sie zu vernichten bloß zu Gunften der Infanterie hatte ber Regierung nicht zugemuthet werden follen, befonders weil von Bundes wegen febr bald die Cavalleriestellung vorgeschrieben, alfo ihre Wiedereinführung, mit einer alsdann doppelt empfindlichen Reduction der Infanterie, nothwendig werden fonnte.

Sobald nämlich der Bundestag mit der Bundes-Militairscommission wieder hergestellt war, beschäftigte sich die letztere mit der Revision der Bundeskriegsverfassung, und es galt allgemein für ausgemacht und ist durch den Erfolg bestätigt, daß mit einer bedeutenden Verstärfung des Bundesheers zugleich die gänzliche Aussheheng aller bisherigen Vefreiungen und Ausnahmen hinsichtlich der Cavallerie und Artilleriestellung vom Bunde werde beschlossen werden. Dem Landtage ist der Ruhm nicht streitig zu machen, vorhergesehen, oder doch vorhergesagt zu haben, daß dieser Veschluß nicht so bald zu erwarten sei; daraus folgt aber durchaus nicht; daß unter dieser Boraussicht die Cavallerie immerhin 1850 hätte abgeschafft werden sollen, um sie im Jahr 1856 wieder auferstehen zu lassen. Die dadurch scheinbar bewirkte, von der Regierung in diesem Betrage sür das Provisorium jedoch nie als richtig einsgeräumte Ersparniß von 20 bis 30,000 Re während sechs Jahre

wurde durch die unvermeidlichen Berlufte beim Berfauf und Wiederankauf des Materials, bei Entlaffung und Wiederannahme des Perfonals, wenn nicht gang, doch zu einem großen Theile eingebüßt worden fein, und anderntheils wurde ein bennoch bleibender Geldgewinn gegen die Opfer und Nachtheile nicht in Betracht fommen durfen, die ein folches Experiment der Auflöfung und Wiedererrichtung eines Truppenforpers immer im Gefolge hat, und die hier noch gang befonders badurch verstärft waren, daß der Wiedereinführung der Cavallerie nothwendig ein Infanterie-Bataillon jum Opfer hatte fallen muffen. Nur eine oberflächliche und berglofe Beurtheilung tann ein folches Experiment, was nicht bloß Caffen-Intereffen berührt, fondern bei dem die Erifteng und das Bohl und Webe vieler betheiligten Berfonen auf dem Spiele fteht, und wovon eine Desorganisation aller Formationsverhältniffe auf langere Zeit ungertrennbar ift, wie ein bloges Rechenegempel betrachten wollen.

Nach unserm unbefangenen und wie wir glauben wohlbegrünsteten Urtheil durfte die Cavallerie nicht abgeschafft werden, so lange es zweiselhaft war, daß sie auch abgeschafft bleiben könne. Der weiter oben erwähnte gegen die Regierung erhobene Vorwurf, die Cavllerie so lange beibehalten zu haben, bis deren Abschaffung unmöglich geworden, drückt demnach eine vollständige Rechtsertigung des Verhaltens der Regierung aus. Sobald eingeräumt wird, daß die Cavallerie seht beibehalten werden muß, gleichviel ob durch Vundesbeschluß oder durch die Interessen des Landes geboten, kann auch nicht geleugnet werden, daß die Vernichtung derselben vor ein paar Jahren eine höchst verkehrte und verderbliche Maß=regel gewesen wäre.

IX.

Wir zweiseln nicht, daß manche Leute glauben, oder zu glauben vorgeben werden, nur weil Oldenburg die Cavallerie einmal gehabt, sei deren Beibehaltung befohlen worden; hätte man sie zur rechten Zeit abgeschafft, würde ihre Wiedereinführung nie verlangt sein. Diese Leute schlagen denn doch offenbar das Gewicht Oldenburgs und dessen Einfluß auf die Berhandlungen und Beschlüsse in Frankfurt zu hoch an, wenn sie im Ernst der Ansicht sind, der suspens dirte § 18 der revidirten Bundes-Kriegsverfassung, welcher alle

feitherigen Ausnahmen und Befreiungen auch für die allerkleinften Bundeoftaaten aufhebt, hatte in feinem Princip der gleichen Berpflichtung Aller durch die Bemühungen Oldenburge eine Alenderung erhalten, zu Gunften Oldenburgs eine Ausnahme machen fonnen. Daß der § 18 vorläufig noch zurückgestellt, also noch nicht Bunbesbeschluß geworden, läßt nicht die Annahme zu, als könnte das in demfelben ausgesprochene Princip der Unzuläffigkeit aller Ausnahmen doch noch wieder aufgegeben werden; denn über die Aufrechthaltung und ftrenge Durchführung diefes Princips ift in der Bundes = Militaircommiffion Ginstimmigfeit vorhanden gewefen. Der § 18 wird alfo, wie auch der Finanzausschuß in seiner Mehrheit (zehnter Landtag Unl. G. 218) nach ber ihm gewordenen Renntniß der gangen Sachlage ausdrücklich anerkennt, ficherlich die Cavalleriestellung von Olbenburg verlangen, bis dabin ift aber die Beibehaltung derfelben durch den Bundesbefchluß vom 4. Jan. 1855 ausdrücklich geboten worden.

Obgleich diesem für das Provisorium schon vorhandenen und für das Definitivum in sichere Aussicht stehenden bundesgesetzlichen Zwange gegenüber die Frage überflüssig geworden, ob Oldenburg es in seinem Interesse findet, die Cavallerie in natura zu stellen, oder dieselbe wie früher durch die dreisache Anzahl Infanteristen zu ersehen, so ist dennoch die Erörterung auch dieser Zweckmäßigsteitsfrage immer noch in so sern von Werth, als sich daraus ergeben muß, ob Oldenburg aus freier Wahl sich für die ihm zwangsweise ausgelegte Leistung hätte entscheiden müssen.

Die Umstände, welche bei der Beurtheilung dieser Frage in Betracht kommen, haben in neuester Zeit durch den Bundesbeschluß vom 15. November 1855 eine wesentliche Aenderung erlitten; derselbe stellt nämlich den ausgesetzten § 22 der revidirten BundessKriegsverfassung sest, und bestimmt die Gesammtpräsenz, welche für jeden einzelnen Mann einzuhalten ist:

bei der Infanterie auf 21/2 wenigstens 2 Jahre bei der Reiterei auf 31/2 wenigstens 3 Jahre.

Berwandelt daher Oldenburg seine Cavalleriequote in die dreifache Anzahl Infanteristen, und beabsichtigt, wie vorauszusetzen, die Regierung auch nur das geringste zuläfsige Minimum der Präsenzzeit einzuführen, so müssen doch anstatt eines Cavalleristen auf drei Jahre, drei Infanteristen zusammen auf sechs Jahre bei der Fahne bleiben; oder mit andern Worten: anstatt, daß jährlich 77 Rekruten bei der Cavallerie auf 3-Jahre in effectiven Dienst treten, müssen 230 Rekruten auf 2 Jahre bei der Infanterie eingereiht werden.

Daß diese Berlängerung der Präsenz bei der Infanterie auch auf den Kostenpunkt einen erheblichen Einfluß haben müsse, liegt auf der Hand, wenn auch der Unterschied sich durchaus nicht so einfach aus einer Bergleichung der jährlichen Unterhaltungskosten eines Cavalleristen mit denen von drei Infanteristen entwickeln läßt. Sehr richtig hat schon der Regierungs-Commissair Plate dem dritten Landtage (Seite 409) gesagt, daß sich darüber nur ein gegründetes Urtheil aussprechen lasse, wenn man zwei Formationen neben einander ausstelle, die eine die Oldenburgische Bundesleistung mit Cavalleriestellung, die andere die Bundesleistung ohne Cavalleriestellung und dafür so viel Infanterie mehr; werden für beide Formationen dann sowohl für den Kriegs- als Friedenssuß die Kosten berechnet, so ist eine Bergleichung derselben möglich.

Der Regierungs = Commiffair Meinardus macht diefelbe Bemerkung (zehnter Landtag Unl. Geite 222) und fügt bingu, daß eine folche Berechnung nicht allein viel Arbeit erfordere, fondern es auch dem Ausschuß und Landtage nicht leicht fein werde, sich von der Richtigkeit zu überzeugen; theilt aber zugleich eine andere Berechnung mit, die auch nach unferer Unficht der Wahrheit nabe fommen muß. Diese Berechnung geht davon aus, daß eine Infanterie-Formation von der Starte der dreifachen Cavalleriequote verhältnißmäßig eben fo theuer tommen muffe, als die vor= handene Infanterie - Formation. Die jährlichen normalen Rosten der vorhandenen Infanterie-Formation betragen nach dem "Regulativ des bleibenden Bedarfs 2c.," welches dem neunten Landtage (Unl. Geite 881) mitgetheilt worden ift, unter Berückfichtigung der verlängerten Prafenz, 186,630 Re. Diefe Summe wird durch die Formation der ursprünglichen Infanteriequote von 2,905 Mann erforderlich, mithin muffen die nach denfelben Grund= fagen organisirten 1,380 Infanteriften, welche für die 460 Ca= valleriften zu ftellen maren, einen Roftenaufwand von 88,657 Re verursachen. Da nun das "Regulativ" die normalen jährlichen

Kosten der Cavallerie zu 90,387 R berechnet, so ergeben sich hiernach nur 1,700 R Mehrkosten der Cavallerie. Diese Disserenz soll aber dadurch mehr als ausgeglichen werden, daß die normalen Kosten der Cavallerie im "Regulativ" zu hoch berechnet sind, wegen der darunter begriffenen Ausgaben für einige Mannschaft des Infanteries Trains, die bei der Cavallerie ausgebildet und verpslegt wird, und dadurch, daß die dreisache Kopfzahl auch ein vergrößertes Material für Munitions und Proviantcolonnen, Lazarethwesen 20. verursachen würde.

Die Borausfegung, welche Diefer Berechnung jum Grunde liegt (nämlich: fosten 2905 Mann so viel, fo fosten 1380 Mann fo viel) fann nicht mit der Ginrede angefochten werden, daß in die Cadres der vorhandenen Infanterie - Formation die für die Cavallerie hinzukommenden 1380 Mann, wenn nicht gang, boch zum Theil untergebracht werden fonnten; denn die Bataillone find fo schon bei der hier regtementairen zweigliedrigen Aufstellung reichlich ftark. Gine Organisation ber gesammten Infanterie (2905 + 1380 = 4285) würde in nicht weniger als fünf Bataillonen bestehen fonnen; die vorhandenen brei Bataillone mußten also um zwei vermehrt und demaufolge die Roften ber Infanterie noch um weit mehr erhöht werden, als die obige Berechnung ausweiset. Für die vom Regierungs = Commiffair gemachte Berechnung fpricht ferner, daß die beiden Sauptgrundlagen derfelben, nämlich die "Organisation des Truppencorps" und das "Regulativ über den bleibenden Bedarf", nicht erft zu Diesem speciellen Zweck festgestellt worden find, sondern bereits längst gegeben und frühern Landtagen mitgetheilt waren; wie wir denn auch zu der Unficht des Abg. Pancrat (zehnter Landtag G. 108) uns befennen muffen, daß die Berechnung ichon um beswillen als richtig anzunehmen sein werde, weil die Opposition es nicht vermocht habe, eine andere ihren 3wecken beffer entsprechende aufzustellen, wozu es derfelben an dem guten Willen gewiß nicht gefehlt hatte.

X.

Wir wollen es indessen nochmals laut und ausdrücklich aussprechen, daß wir dem Geldpunkt in dieser Frage eine außerordentlich geringe Bedeutung beilegen, daß wir in derselben einige tausend Thaler für Nichts achten. So gewiß der Landtag das Necht und die Verpflichtung hat, über die Geldinteressen des Landes zu wachen, so gewiß giebt es höhere und heiligere Interessen, die den Geldinteressen stets vorgehen mussen.

In der That, wer die Geschichte ber Oldb. Cavalleriefrage nicht mit erlebt hat, muß fich über die Bolfsvertretung eines wohlhabenden aber an Menschen armen Landes wundern, daß biefelbe fich ftets den Unschein gegeben bat, lieber die Gohne als das Geld hergeben zu wollen. Aber die Wahrheit ift, daß man fich bis jum Jahr 1849 eigentlich um diese Angelegenheit gar nicht befümmert bat. Trot der in öffentlichen Blättern vor 1848 wiederholt aufgetretenen Unficht, daß fur unfer Land die Driginal-Reiterstellung vortheilhafter fei, hat keiner von den nachherigen Widersachern der Cavallerie seine entgegengesette Unficht auf demfelben Wege, dem einzigen damals offenen für die Besprechung gemeinnütziger Fragen, laut werden laffen. Bas hat diefe frühere Gleichgültigkeit in die nachherige eifrige Partheinahme verwandeln, was allmählig die Stimmung des Bolts fo gegen die Cavallerie einnehmen können? Nach unserer Ueberzeugung liegt davon die Erklärung in einem Zusammentreffen von mancherlei Umständen, als da find: die damals allgemeine oppositionelle Saltung gegen die Regierungen, der schon eintretende Umschlag in den politischen Berhältniffen, die Reaction gegen die Bestrebungen von 1848 und Die Bernichtung der auf fie gesetten Soffnungen, insbesondere auch die nothwendig gewordene Reduction der Infanterie und die dadurch in derfelben erregte Ungufriedenheit. Theils die geschickte Benutung, theils die natürliche Wirfung diefer Umftande machen allein den Widerwillen gegen die Cavallerie erflärbar. Das Besteben auf Abschaffung der Cavallerie, d. b. einer Magregel, nach welcher vom Lande jährlich 230 anstatt 77 Refruten gefordert werden muffen, erscheint uns für gewiffenhafte Manner nur fo lange möglich, als fie über die Tragweite und die Bedeutung der= felben ganglich im Unflaren find.

Der Landtag hat im Refrutirungsgesetz die Ungerechtigkeit der Exemtionen aufgehoben, weil für jeden Eximirten ein sonst Befreiter eingestellt werden müßte; er soll an dem Entwurf des Einkommensteuer = Gesetzes die Kopfsteuer gemißbilligt haben, weil dieselbe vorzugsweise den Unbegüterten treffen würde. Wie reimt sich mit diesem Wohlwollen die außerordentliche Menschensteuer, welche er durch Berwandlung der Cavallerie in die dreifache Infanterie der Bevölkerung auslegen will, von der sich zwar der Wohlhabende durch Stellvertretung freikausen kann, die aber der Unbemittelte in natura ableisten muß und zwar den Umständen nach mit Gesundheit und Leben? Diese Frage ist um so beherzisgenswerther als nach dem Wahlgesetz der wohlhabendere Theil der Bevölkerung den größten Einfluß auf die Wahlen übt, als insbesondere unsere wohlhabenderen Landleute die Ernennung der Mehrzahl der Abgeordneten in der Hand haben. Es hieße den ehrenhaften Sinn ihrer Committenten verkennen, wenn die Abgeordneten glaubten, in deren Geiste zu handeln, indem sie der Bevölkerung eine persönliche Leistung an den Staat auslegten, von welcher gerade diesenigen, die auf die Wahlen nur einen geringen Einfluß üben, sich nicht durch Geld befreien könnten.

Die Ableistung der Wehrpflicht wird von dem Einzelnen, den das Loos trifft, immer für eine Last gehalten und wegen der damit verbundenen Arbeits- und Gewerbsstörung in der Regel recht schmerzhaft empfunden werden, und Wenige werden mit dem Abg. Wibel (vereind. Landtag 1849, Febr. 13.) darin einverstanden sein, daß der Eintritt in den Kriegsdienst für den Einzelnen eher wie eine Vergünstigung, denn als eine Gefahr zu betrachten sei und daß so viele als ohne zu große Kosten irgend möglich in den Wassen geübt werden sollten; unter Hindeutung auf die in jener Zeit die zur Abgeschmacktheit gemißbrauchte Idee einer allgemeinen Volksbewaffnung. Eine richtige National- Dekonomie wird die Dienstverpslichtung auf möglichst wenig Menschen und möglichst kurze Zeit zu beschränken suchen und daher in der vermehrten Insanteriestellung die entschiedensten Nachtheile sinden müssen.

Im Kriege würden sich dieselben Nachtheile in wahrhaft ersschreckender Weise zeigen, wenn man bedenkt, daß der vermehrte Auswand an Gelds und Menschenkräften gegen den Friedenssuß im Kriege ganz unverhältnißmäßig viel höher bei der Infanterie ist, als bei der Cavallerie, indem der gewöhnliche Präsentstand bei der ersteren um das dreifache, bei der letzteren nur um ein Fünstel bis ein Viertel für den Feldsuß vermehrt wird. Ferner zeigt die Kriegsgeschichte, daß die Infanterie doppelt, oder dreisach so starke

Berlufte zu haben pflegt als die Cavallerie. Das liegt nicht in Bufälligkeiten, fondern in der Berwendungsart der beiden Baffen. Bahrend im Gefecht die Infanterie fast immer lange Zeit im feindlichen Feuer bleibt, weil felbst die energischeren Offenfiv-Acte fich wegen der Langsamkeit der Bewegung in die Länge ziehen, fann die Cavallerie, vermoge ihrer fünfmal rafchern Schnelligfeit, außer in den furgen Momenten der Attacke, fast immer außerhalb deffelben gehalten werden; sowie die Strapagen der Märsche die Infanterie bei weitem mehr angreifen und eine Menge von Krant= heiten hervorrufen, denen der Cavallerist viel weniger ausgeset ift. Für alle Berlufte an Menschen und Material ift natürlich ein verhältnißmäßiger Nachschub zu leisten. Man schieft also nicht nur 1380 Landestinder anftatt 460 in die Gefahren und Beschwerden eines vielleicht unpolitischen Krieges, und man giebt nicht allein drei Leben anstatt eines preis, sondern man ristirt ben Berluft von feche bis neun Mann nebst Material, wo man mit einem Einzigen hatte reichen fonnen. Unfer Land hat denn doch wahrlich nicht einen so großen Ueberfluß an Menschen, daß wir folche Experimente magen durften; das fann Niemand wollen, als wer nichts von der Sache versteht; Niemand der über diese Seite derfelben nur halbmege unterrichtet ift und nachgedacht hat, wird es vor feinem Gewiffen verantworten fonnen.

Elihu Burrit und Genoffen werden wohl noch manche Generation hindurch in ihrem Berufe arbeiten, noch ganze Olivenwälder entblättern müffen, ehe sie die Völker der Erde ganz von Streit und Krieg entwöhnt und den ewigen Frieden in die Welt gebracht haben werden. So lange werden auch wir noch Soldaten halten und zwar für den Krieg halten und auch vorbereiten müffen. Die für den Krieg erforderliche Vorbereitung führt uns auf die "militairischen Rücksichten", aus welchen die Cavalleriestellung für Oldenburg nothwendig ist.

XI.

Die beste Ausbildung für den Krieg gewährt ohne Zweisel der Krieg selbst; da aber glücklicher Weise unter civilisirten Bölkern der Friedenszustand die Regel, der Kriegszustand die Ausnahme bildet, so muß auf Mittel Bedacht genommen werden, auch im Frieden ein Studium des Kriegs möglich zu machen, befonders wenn, wie jest in fast allen Deutschen Truppen, ein langer Frieden alle Kriegserfahrungen so ziemlich aufgezehrt hat.

Als einzigen wenn auch schwachen Ersatz für die im Frieden nicht zu erwerbende Kriegsgewohnheit bieten sich die sogenannten Felddienstübungen oder Manöver dar, welche über die mechanischen Fertigkeiten des Exercirens und Evolutionirens hinaus, ein möglichst anschauliches Bild geben sollen, von den vielfältigen Erscheinungen und Ereignissen des Kriegslebens, damit jeder Soldat, besonders aber jeder Führer, auf welcher Sprosse der militärischen Stusensleiter er stehe, sich mit diesen Erscheinungen im Boraus vertraut mache, sein Urtheil an ihnen übe, sich Selbstverständigkeit im Urtheilen und Handeln aneigne, und in verwickelten Lagen sich helsen lerne und den Kopf nicht verliere.

Uebungen diefer Urt und Wirfung fonnen aber im Frieden mit bloger Infanterie und Artillerie nicht vorgenommen werden. Im Rriege werden fast alle bedeutenderen Acte von Abtheilungen ausgeführt, welche aus den drei Saupt-Truppengattungen gusammengefett find. Nur ein Truppencorps, welches diefe Sauptbestandtheile eines tactischen Organismus besitht, tann im Bangen wie im Einzelnen zu einer Brauchbarfeit fich ausbilden, welche ihm einen ehrenvollen Plat im Bundesheere fichert, fann insbesondere den Rührern boch und niedrig Gelegenheit geben, fich fur die Ausfüllung ihres Poftens im Rriege geschickt zu machen. Jeder Führer bis zum Lieutenant hinab fann alle Tage in den Fall tommen, ein Commando über gemischte Waffen übernehmen zu muffen; wie kann derfelbe aber in einem Berhältniß handelnd auftreten, welches er taum vom Unschauen, nicht aus eigner Braxis, tennt, in welchem er also nothwendig sich blamiren und Schaden anrichten muß, Schaden der fast immer zugleich das Gange trifft.

Welche Verwendung das Oldenburgische Truppencorps beim Ausbruch eines Krieges erhalten, welcher Plat ihm in der Gruppirung des Bundesheers angewiesen werde, wird stets von seiner Leistungsfähigkeit abhängen. Besitzt es in seiner aus allen drei Waffen bestehenden Organisation die Mittel zur allseitigen Ausbildung für den Krieg, und sind diese Mittel ordentlich benutzt, so ist unser Contingent wenigstens vor Unterstecken und Verkrü-

melung gefichert. Wird es bann auch nicht ben großen tactifchen Referven, den gesonderten Infanterie=, Artillerie=, und Cavallerie= Maffen zugetheilt, fo bildet es doch immer ein respectables Ganges, an das fich eber kleinere Contingente, die vorzugsweise aus Infanterie bestehen dürften, anschließen werden, und es ift im Stande, einen möglichst selbstständigen Körper mit möglichst selbstständiger Aufagbe zu bilden. Das ift ein Berhältniß, wie ein fleines Contingent es am meiften wunschen muß, in welchem es Ehre erwerben und in welchem auch für das fonftige Wohl deffelben feitens der Kührer am Beften fraftig geforgt werden kann. Und gerade für ein folches Berhältniß ift uns eigne Cavallerie um fo unentbehrlicher, ale diefe Baffe fonft in der Brigade offenbar ungenügend vertreten fein wurde, nämlich, bei der Unmöglichfeit, daß Bremen und Lübeck funftig ihre Cavalleriequote felbft ftellen fonnen, mit nur 243 Samburgifden Reitern auf 7359 Mann! Es würde mithin der Brigade, alfo vorzugsweife unferm Contingente, noch ein gang fremdes im Frieden außer aller Begiehung mit den übrigen gewesenes Element für den wichtigen Dienft der fogenannten Divifionscavallerie im Kriege zugetheilt werden muffen.

Die Divisionscavallerie ist der Infanterie das, was der Artillerie die Bedeckung; sie ist die permanente Unterstützung derselben bis in die kleinsten Detailbeziehungen der Kriegsthätigkeit hinab; sie gehört ihr ganz an, lebt und stirbt mit ihr, ist mit ihr, wie ein geistreicher militairischer Schriftsteller es ausdrückt, in unaufelöslicher Che verbunden. Gerade bei diesem intimen Dienstvershältniß ist es von dem größten Werthe, daß die Divisionscavallerie nicht bloß der Brigade zukommandirt sei, ohne vorhandenen Anhalt in derselben, sondern daß sie zu den andern Waffen der Brigade in den nächsten Beziehungen schon gestanden, daß namentlich die Officiere in kameradschaftlichen Berhältnissen zusammen gelebt haben, daß Landsmannschaft und gemeinschaftliche Heimath Alle vereinige, mit einem Wort, in unserm Fall, daß die Divisionseavallerie Oldenburgischen Ursprungs sei.

Der Zweck allseitiger militairischer Ausbildung, insbesondere der Führer durch Uebungen in allen drei Waffen, kann durch Theilnahme an fremden Manövers, durch Heranziehung fremder Cavallerie zu der unfrigen, immer nur sehr mangelhaft erreicht werden, angenommen auch, was sehr zweifelhaft, diese Aushülfe könnte recht häusig zur Anwendung kommen. Ohnehin ist nicht der mindeste Grund dazu vorhanden, aus der Fremde zu beziehn, was wir eben so gut bei uns selbst haben können.

Daß wir das Material zu einer guten Cavallerie im Lande besitzen, unterliegt feinem Zweifel. Die Mannschaft burfte im Allgemeinen deffelben Schlages fein, wie in der Sannoverschen und Solfteinischen Cavallerie, die ftete eines guten Rufes genoffen haben; auch das Zeugniß der bei Errichtung des Regiments thätig gewesenen Preußischen Officiere spricht für die Qualification unfrer Leute für den Cavalleriedienft. Die anfängliche Abneigung gegen den Eintritt in die Cavallerie fängt schon an sich zu verlieren und muß ohne Zweifel viel auf die langere Dienftzeit in derfelben, jum Theil auch auf die fünftlich ju Wege gebrachte feindselige Saltung des Landes gegen diefelbe, gefchoben werden. Urfprüngliche Unluft für die Baffe, für den Dienft bei Pferden, fann es nicht fein, weil die Refruten fich ftets jum Dienft bei ben Fahrkanoniren drängen. Die Pferde, welche im Berzogthum gezüchtet werden, find allerdings der Mehrzahl nach Wagenpferde, in einigen Diftricten ift man jedoch befantlich auch auf Erzielung von Reitpferden bedacht, und leidet es feinen Zweifel, daß das Reiter = Regiment bier auf die Buchtung nur gunftigen Ginfluß üben fonne. Dem fei übrigens wie ihm wolle, fo viel ift gewiß, daß die 36 Pferde, deren das Regiment jährlich als Remonten bedarf, ftets in allen Unsprüchen volltommen genügender Beschaffenheit von Oldenburgifchen Buchtern zu beziehen fein werden.

Durch die Nachweisung, welche wir versucht haben, daß die eigene Cavalleriestellung für das Oldenburgische Truppencorps ein technisches Bedürfniß sei, bleibt die Frage ganz unberührt, ob die Cavallerie überhaupt, besonders in Folge der großen Vervollkommnung der Schußwaffen, in neuerer Zeit an Bedeutung verloren habe. Man kann diese Frage unbedingt bejahen, ohne damit einzuräumen, daß die Cavallerie für Oldenburg überslüssig sei, eine Consequenz, die komischerweise im Landtage so oft gezogen ist, unter mißbräuchlicher Berufung auf die Autorität des "alten deutschen Officiers", der die Zwecke, zu denen seine Worte citirt worden sind, schwerlich gut heißen würde. Ein absolut bestes Un-

gablverhältniß ber verschiedenen Waffen zu einander ift gar nicht festzusegen, ale ju febr von den jedesmaligen Gefechte= und Terrain-Berhältniffen abhängig. In dem deutschen Bundesheer betrug die Cavallerie bieber 1/7 des Gangen und von diefem normalen Berhältniß wird fich auch die Cavallerie anderer Urmeen nicht febr entfernen. Reine Europäische Macht hat unsere Biffens in neuerer Beit die Reiterei reducirt, trop der vorgeschrittenen Bodencultur und der verbefferten Schugmaffe, und ungeachtet alle Staaten aus Rücksicht auf ihre Finangen Urfache hatten, die im Frieden theuerfte Baffe zu vermindern, wenn fie nicht glauben mußten, die Rriegetüchtigfeit ihrer Beere dadurch zu gefährden. Das Urtheil über die Leiftungefähigkeit der Cavallerie darf nicht von ihrer Bermendung in den Schleswig - Solfteinischen Rriegen bergenommen werden, benn berartige Rriegetheater giebt es wenige. Dhnehin ift es unschwer einzusehen, daß durch die weitere Entfernung, in welcher Die verbefferte Schießwaffe Die Infanterie im ftebenden Gefecht auseinanderhält, die Bedeutung der Cavallerie als der fcnellften Baffe eber erhöht als vermindert wird.

Die revidirte Bundes = Rriegeverfaffung fest das Berhaltniß der Cavallerie auf 1/s des Gangen fest; das muß auch Oldenburg ftellen, das ift feine Berpflichtung gegen die Gefammtheit und diefer Berpflichtung fich zu entziehen, wurde nicht allein ftaateöfonomisch und militärisch nicht zu rechtfertigen, es wurde auch ein politischer Wehler fein. Denn jeder Berfuch der Art ift ein Trachten nach eigenem Bortheil auf Roften der Bundesgenoffen, und giebt diefen gegenüber gewiß feine ehrenhafte Pofition. Wem folder Berfuch auch gelingt, ber hat davon feinen Gewinn, wie benn eine mangelhafte Erfüllung ber Bundespflichten, insbefondere in der Contigentoftellung, den fleinen Staaten noch niemals Gewinn gebracht hat. Außer ber nächsten Folge, Ginbufe an Ginfluß auf die Bundesangelegengeiten, haben fie gu gewärtigen, daß fie gelegentlich bei den Friedensschluffen nach politischen Rrifen von ihren Bundesgenoffen gur Ausgleichung geopfert werden, wovon Die Gefchichte Beifpiele genug enthält.

XII.

Die Ueberzeugung, daß die Cavalleriestellung für unser Land eine Nothwendigkeit sei, wenigstens eine solche, in Folge der bei

der Infanterie verlängerten Brafenzzeit jest geworden fei, bat der 10te Landtag durch Ablehnung des Antrags: die Regierung möge noch ferner auf Abschaffung der Cavallerie hinwirken, ausgesprochen, und damit die Frage: ob Cavallerie zu halten? hoffentlich für immer abgethan; nur wie und wo dieselbe unterzubringen, ift noch unentschieden geblieben. Die Regierung will für zwei Schwadronen ein definitives Cafernement auf der Ofternburg bei Oldenburg einrichten, die dritte Schwadron vorläufig versuchsweise an einem andern Orte des Bergogthums unterbringen. 3m Landtage dagegen ift die Absicht ftart vertreten, die vorhanbenen Räumlichkeiten in Barel und Jever zu einer proviforischen, wo möglich zu einer befinitiven Unterbringung von zwei Schwadronen zu benuten; befondere Jever mochte man wenigstens eine Schwadron, ale Erfat für die durch Aufhebung von Behörden erlittenen Berlufte, zuwenden. Wefentlich aus diefen Motiven lebnte der Landtag in der erften Berathung diefer Ungelegenheit eine Geldbewilligung gur Zeit gang ab, und ersuchte die Regierung, nach vorgenommener Untersuchung der in andern Theilen des Landes vorhandenen und nugbar zu machenden Baulichfeiten einen Unschlag über die Einrichtungefosten derfelben dem Landtage vorzulegen.

Das Resultat einer zweiten auf Beranlassung der Regierung stattgehabten Berhandlung war der Landtagsbeschluß: auf den Antrag wegen des Casernenbaus überhaupt einzutreten und zum Beginn desselben die Berwendung im Militairetat vorhandener 25,000 Re zu genehmigen.

Beide Beschlüsse, sowohl der nach der ersten, als der nach der zweiten Berathung des Gegenstandes, sind mit 24 gegen 22 Stimmen gefaßt worden, es sind nämlich zwei Abgeordnete, welche in der ersten Abstimmung zur Majorität gehörten, bei der zweiten Abstimmung zur bisherigen Minorität übergegangen und haben dieselbe dadurch zur Majorität gemacht.

Es ist gewiß keine muffige Frage, ob die beiden Abgeordneten durch ihren Uebergang von einem Lager in das andere im Interesse des Landes gehandelt haben oder nicht, welche Frage mit der zusammenfällt, ob die Landtagsbeschlüsse erster oder zweiter Ab-

stimmung in ihren nothwendigen Folgen mehr dem Wohl des Landes entsprechen.

Bir haben den beiden Abgeordneten Glud zu wunschen, daß fie nicht Beamte find; fonft wurde ihr Meinungswechsel nach ber Theorie des Abgeordneten Bockel aus ihrer Abhängigkeit als Beamte fehr einfach zu erklären fein, und darüber ein Wort weiter gu verlieren, mare überfluffig. Aber jeder Zweifel, daß ber Oldenburgifche Beamte nicht ftete feines Gides als Abgeordneter eingedent fei, und überall, wo feine lleberzeugung ihn dazu leitet, den Unfichten der Regierung entgegen trete, und ohne Gefahr entgegen treten durfe, ift durchaus unberechtigt, durch die gange Gefchichte des Landtage in unzähligen Beispielen widerlegt und daher eine unwürdige Verdächtigung. Gin ehrenwertherer Beamtenftand als der Oldenburgische, und eine Regierung, die fich fo rein halt von jeder Einschüchterung und Beeinfluffung, wird schwerlich irgendwo ju finden fein. Freifinnige Unfichten famen vor 1848 fast nur im Beamtenstande zu Tage, und mahrend der hierauf folgenden Jahre war es für die Beamten im Landtage viel weniger unbequem um nicht zu fagen gefährlich, gegen die Regierung als gegen die neuen plöglich wie Pilze hervorgeschoffenen fogenannten Demofraten ju ftimmen; wer es wagte, that es schüchtern, als muffe er um Berzeihung bitten, daß er auch da fei. Rach unferer Ueberzeugung stimmt noch jest der Beamte, im Zweifel, lieber gegen die Regierung, um nur nicht für fervil zu gelten.

Der Abg. Böckel räumt das vielleicht nicht ein, wird aber den beiden Abgeordneten, welche die Umstimmung des Landtags veranlaßt haben, selbst mit dem besten Willen nicht Abhängigkeit von der Regierung vorwerfen können; denn schwerlich giebt es zwei Männer im Landtage, die zur Regierung eine unabhänzgigere Stellung einnehmen, als die beiden Abgeordneten, welche bei der zweiten Abstimmung zur früheren Minorität übertraten. Für diese die Motive ihrer Abstimmung anderswo zu suchen, als in ihrer gewissenhaften Ueberzeugung, wäre in dem vorliegenden Falle um so ungerechtsertigter, als sie nirgends leichter zu sinden sind.

Wer auch noch so sehr gegen die Cavallerie eingenommen ist, wird doch zugestehen, daß wenn dieselbe einmal gehalten werden muß, sie am zweckmäßigsten und bei weitem am wohlfeilsten in einer

Caserne untergebracht wird. Jest liegt die Cavallerie zwar in der Caserne; allein dieselbe muß für die vermehrte Infanterie-Präsenz geräumt und Ställe müssen eben so nothwendig gebaut werden. Muß man aber einmal bauen, so ist gewiß ein definitives Etablissement jedem provisorischen weit vorzuziehen, weil die für letzteres aufzuwendenden 30-40,000 Re nach wenigen Jahren weggeworfen sein würden.

Wir glauben, nur in Anerkennung der Wahrheit und Richtigkeit diefer Sätze hat der Landtag in zweiter Abstimmung beschlossen: auf den Casernenbau sich einzulassen und für den Beginn desselben Gelder zu bewilligen.

Der erste Beschluß hatte zur Zeit nichts bewilligt, sondern die Untersuchung der Unterkunftsräume in Varel und Jever und hierauf gegründete Kostenanschläge gefordert. Beruhigte sich die Regierung bei diesem Beschluß, so war die Sache damit einsach bis zum nächsten Landtage verschoben, der Bau selbst konnte dann nicht schon in diesem, sondern erst im nächsten Jahre in Angriff genommen werden. Das war im günstigsten Falle die ganze Bedeutung des Beschlusses; die Behauptung, daß die Auferechthaltung desselben dem Lande 100,000 Re erspart hätte, ist eine abgeschmackte Unwahrheit.

Die Regierung beruhigte sich aber bei dem Beschlusse nicht, sondern stellte die Sache dem Landtage zur abermaligen Erwägung, mit solchen Gründen, die es nicht bloß erklärbar machen, daß zwei Abgeordnete der ersten Majorität den Beschluß derselben fallen ließen, sondern die nach unsrer innigen Ueberzeugung auch wohl Diejenigen unter ihren zwanzig Collegen hätten rühren mögen, die nicht schon von jeher gewohnt gewesen, stets Nein zu sagen.

Die Aufrechthaltung des Beschlusses der ersten Abstimmung hatte nämlich, wie schon erwähnt, einerseits die Folge, daß der Casernenbau erst im nächsten Jahre hätte begonnen werden können, eine Folge, in der wir einen Gewinn für das Land kaum finden können; andrerseits aber war damit ein sichrer und großer Berlust für das Land verbunden. Wenn wir nämlich den Inhalt des Regierungs-Schreibens vom 17. April 1856 (Anl. S. 250) mit den im Landtage von dem Minister von Rössing und dem Abg.

Minifter von Berg abgegebenen Erflarungen (Bericht G. 105 und 112) jufammenhalten, fo fonnen wir an ber ernftlichen Abficht ber Regierung burchaus nicht zweifeln: Die 492 Infanteriften ber Einstellung von 1855, welche Ende August 1856 gufolge des Boranschlages auf Urlaub entlaffen werden follten, in Ausführung bes Bundes-Befchluffes vom 15. November 1855 noch fernere acht Monate mit einem Roftenaufwande von 48,000 Re in Dienft gu behalten. Den erwähnten Bundes-Befchluß, welcher Die Prafenz der Infanterie auf das Minimum von zwei Jahren festset, konnte die Regierung jeden Tag publiciren, die Mittel gu beffen Ausführung durften daber vom Landtage nicht verweigert werden. Die dem Landtage bei der zweiten Abstimmung gestellte Alternative war mithin die: foll ein Cafernenbau für die Cavallerie noch diefes Sahr begonnen werden? oder follen 492 Mann anftatt am 31. August 1856 erft am 30. April 1857 auf Urlaub entlaffen und für beren Befoldung und Berpflegung bis dabin 48,000 Re, die fonft gang gespart maren, ausgegeben werden? Bir unfrerfeits begreifen nicht, wie man fich darüber wundern fann, daß unter ben 24 Abgeordneten der erften Majorität doch zwei eingeseben haben, unter diefen Umftanden fei ein Tefthalten an bem erften Beschluffe gum handgreiflichen Schaden des Landes.

Bum richtigen Berständniß der dem Landtage gestellten Alternative muß noch gesagt werden, daß die Regierung die schuldige Ausführung des Bundes-Beschlusses wegen der verlängerten Infanterie-Präsenz dadurch vorbereiten und einleiten wollte, daß durch den Bau der Cavallerie-Caserne in der Infanterie-Caserne Raum geschafft würde; verweigerte der Landtag die Mitwirkung zu die ser wohlseilsten Art der Ausführung jenes Bundes-Beschlusses, so müsse zu der directen viel kostspieligeren geschritten werden, weil ein Nichtsthun gegenüber dem Bundes-Beschlusse und speciellen von den kleineren Bundesstaaten eingegangenen Verpflichtungen nicht gerechtsertigt sei.

XIII.

Die Regierung baut also in diesem Jahre einen Pferdestall, und bereitet die Fortsetzung des Baues zum nächsten Jahre so weit vor, wie die verwendbaren 25,000 Re reichen. Bei der Benutzung des Baugrundes und der Situirung der Gebäude will

sie die Möglichkeit offen halten, ein Etablissement sowohl für zwei als auch für drei Schwadronen herzustellen, und desfallsige Baupläne dem im Herbst wieder zusammentretenden Landtage vorlegen. Dabei spricht die Regierung für den Fall, daß nur für zwei Schwadronen definitiv gebaut wird, die Absicht aus, die dritte Schwadron versuchsweise vorläufig an einem andern Orte des Herzogthums entweder in provisorisch erbauten Räumen oder in Cantonnements unterzubringen. (Unl. S. 250 und 251.)

Bei dieser Sachlage ist vorherzusehen, daß der nächste Landtag sich wieder mit der Frage beschäftigen wird, ob es vortheilhafter sei, die drei Schwadronen zusammen zu lassen, oder eine derselben anderswo unterzubringen.

Das Anerbieten der Regierung, eine Schwadron versuchsweise vorläusig anderswo unterzubringen, wird gemacht in Berücksichtigung des vom Landtage ausgesprochenen Wunsches, "zur Verminderung der Kosten" einen Theil des Militairs an einem andern Orte des Herzogthums garnisoniren zu lassen. (Anl. S. 148.) Wir sind indessen mit dem Finanzausschuß der Meinung, daß der Landtag in dem Regierungs-Anerbieten eine Erfüllung seines Wunsches nicht finden könne, daß der Landtag sich wohl besinnen möge, ehe er das Erbieten der Regierung annehme.

Es liegt nämlich auf der Hand, daß die Casernirung für eine isolirte Schwadron erheblich theurer sommen muß, als eine solche gemeinschaftlich mit den beiden andern Schwadronen, weil eine Wenge von Localen und Einrichtungen, welche für drei Schwadronen nicht mehr Geld kosten, als für zwei, für eine isolirte Schwadron besonders hergestellt und unterhalten werden müssen; dahin gehören z. B. Reitbahn, Schmiede, Krankenstall, Räume für die Administration, für den Unterricht, für Kranke, Fechten, Reitzund Turnpläße, Geräthe und Utensilien aller Art u. s. w. Dazu kämen noch mancherlei sonstige, zum Theil nicht unbedeutende Ausgaben, als die Kosten der Einrichtung eines Garnisonsgerichts und einer Garnisonverwaltung, dann die Kosten der unverweidlich häusigen Hin= und Hersendungen zur Unterhaltung der Berbindung mit dem Regiment, die Transportkosten der Ersahmannschaften, da in Oldenburg die Aushebung und Einstellung stattsindet, die

Marsch= und Cantonnementetosten der einen Schwadron zur Zeit der gemeinschaftlichen Uebungen, und dergl. mehr.

Alle diese durch das Casernement für eine isolirte Schwadron entstehenden Mehrkosten müßten dadurch wieder eingebracht werden, daß die Verpflegung von Mann und Pferd an einem andern Orte des Herzogthums um den Betrag derselben wohlfeiler wäre, als

in Oldenburg.

Bas zunächst die aus Brod, Fleisch und Gemufe bestehende Berpflegung der Mannschaft betrifft, so hat dieselbe (laut der Berechnung zu dem am 3. Märg 1855 dem neunten Landtage, Unl. S. 888, mitgetheilten "Regulativ") in den 14 Jahren von 1841 bis 1854, unter Sinweglaffung der beiden wohlfeilsten und der beiden theuersten Jahre, durchschnittlich 6179/1000 96 die Tagsportion gefostet; lettere besteht aus 11/2 W Brod, 1/2 W Kleisch und einer entsprechenden Quantitat Gemufe. Für die fünftig auf der Oftern= burg cafernirte Cavallerie wird voraussichtlich von dem Fleisch= confum nicht mehr die fradtische fog. Octroi zu bezahlen sein, und dadurch die Lieferung noch etwas wohlfeiler werden, und wir muffen bezweifeln, daß zu einem niedrigeren Preife anderswo bie Berpflegung beschafft werden wird, fei es, daß dieselbe wie bisher in Entreprise gegeben ober die im Landtage fürglich angeregte Magaginverpflegung eingeführt wird. Erfahrungemäßig toftet die Beföstigung in einer fleineren Garnifon immer mehr als unter sonft gleichen Berhältniffen in einer größeren. Gin nur um etwas geringerer Preis macht aber bei einem Prefentstand von nur etwas über 300 Mann zu wenig aus, als daß eine irgend namhafte Roftenersparniß davon zu erwarten ift.

Alehnlich verhält es sich mit der Berpflegung der Pferde. Oldenburg im Mittelpunkt des Landes und mit demselben durch eine gute Wasserstraße und durch Chaussen nach allen Nichtungen in Berbindung, dürfte dadurch im Stande sein, den Fouragebedarf billiger zu beziehen, wie irgend ein anderer Ort.

Für den aus der Marsch zu beziehenden Hafer beträgt die Fracht von den Jeverschen Sielen 1 R 36 K, von den Budjadinger Sielen 1 R 24 K die Last, macht also für das Erforderniß von etwa 360 Last höchstens jährlich 5 bis 600 R. Die Umgegend von Varel producirt nur den eigenen Consum, weshalb in Barel

dieselbe Fracht bezahlt werden müßte; in Jever würde dieselbe in dem Falle gespart, daß die Budjadinger Preise nicht niedriger wären, was jedoch mitunter der Fall ist. Cloppenburg, Wildes- hausen und Bechta würden den Hafer über Oldenburg, also den Jahresbedarf um den Betrag der Landfracht, d. h. um etwa 2,000 Retheurer beziehen müssen.

Der Heubedarf für die Cavallerie beträgt (à Pferd täglich 10 V) im Jahr ungefähr 1,300,000 T und wird in Oldenburg fast ganz aus den Aemtern Elssseth, Brake und Rodenkirchen bezogen, würde also in diesen Aemtern um die Transportkosten von etwa 1,000 R jährlich (42 K bis 1 R à 1,000 V) billiger zu liesern sein. Auch Barel und Jever, in deren Umgegend wenig Land zum Mähen benutt und wohin schon jest Heu zugeführt wird, müßte den Bedarf für die Cavallerie aus den erwähnten Aemtern beziehen und augenscheinlich zu höhern Frachtpreisen als Oldenburg.

Stroh hat Barel nicht übrig, in Jever würde es aus Jeverland mit Aufschlag von Landtransport nur wenig wohlseiler zu liesern sein als in Oldenburg, wo von den Jeverschen Sielen der ganze Bedarf von etwa 1,000,000 T (8 T täglich à Pferd) für 1,000 K (1 K à 1,000 T) bezogen werden kann; Oldenburg bezieht aber einen großen Theil des Bedarfs viel billiger aus seiner nächsten Umgegend, aus Moorriem und aus Budjadingerland. Am theuersten würde die rauhe Fourage in Cloppenburg, Bechta und Wildeshausen zu stehen kommen, indem bei kleineren Uebungen der Artillerie und Cavallerie in jenen Gegenden das geringe Erforderniß an Heu und Stroh von Oldenburg dahin geschafft worden ist, weil es dort so billig nicht zu haben war.

Aus Obigem dürfte soviel mit Sicherheit hervorgehen, daß die etwaigen geringeren Kosten der Fourage an einem andern Orte als Oldenburg wenig in Betracht kommen gegenüber der ganzen Ausgabe für Fourage von 36,000 Re im Jahr (Siehe das Reguslativ sub II.) Wir glauben um so weniger, daß die Preise in Oldenburg unverhältnißmäßig hoch sind, als von den auswärts stationirten Landdragonern darüber geklagt wird, daß sie die Fourage nicht zu der nach den Oldenburger Preisen bemessenen Bersgütung anschaffen können.

Gine etwaige bei der Fouragelieferung zu erzielende geringe Kostenverminderung würde aber noch unsicherer und unbedeutender für nur eine Schwadron werden müssen und gar nicht ins Gewicht fallen gegen die sichern und bedeutenden Mehrkosten, die, wie weiter oben angedeutet worden, mit der Berlegung einer Schwadron verbunden sind.

Nun soll aber gar, nach dem Borschlage der Regierung, die Berlegung einer Schwadron nur eine provisorische, versuchsweise sein! Soll ein provisorisches Casernement errichtet oder soll canstonnirt werden? Für ersteres würden wenigstens 10 bis 12,000 Re so gut wie weggeworsen sein, im Cantonnement kostet die Quartierverpslegung allein wenigstens das dreisache der Menageverpslegung. Dazu hat die Regierung bestimmt erklärt, nach Jever könne der weiten Entsernung halber eine Schwadron weder provisorisch noch definitiv verlegt werden. Und darin hat die Regierung nicht allein vollkommen Recht, sondern wir sinden die Trennung einer Schwadron von dem schwachen Reiterregiment überhaupt nicht zulässig ein Bersuch würde alsbald die dienstlichen Nachtheile eben so grell hervortreten und unerträglich werden lassen, als der sinanzielle Schaden vor Augen liegt.

Wir wiffen recht wohl, daß mehrere Urmeen Schwadronen vereinzelt haben, aber schwerlich auf so weite Entfernung und jedenfalls unter gang andern Umftanden, wie bier geschehen mußte. Eine größere Urmee fann Manches thun und ertragen, was für eine fo fleine und junge Truppe wie die Oldenburgische ein gefährliches Experiment ift. Die tactische Gelbstftandigkeit einer Schwadron hat ihre engen Grenzen, fie fteht in viel näherer tactischer Beziehung zum Regiment als ein Infanterie = Bataillon; es giebt Bataillone ohne Regimentsverband, ohne den die Schwadronen gar nicht denkbar find. Das gange Reiter-Regiment wird wie das Infanterie-Bataillon durch die Stimme des Commandeurs geleitet. Uebereinstimmung der Erziehung, der technischen und tactischen Ausbildung, ber Disciplin, der gangen Dienftordnung ift für die Leiftungefähigkeit des Regimente die erfte Bedingung, ift die vornehmfte Sorge des Regimente-Commandos und erscheint bei einer Trennung der Schwadronen dringend gefährdet. Administrativ ift die Schwadron in noch größerer Abhängigkeit vom Regiment; Cassen, Dekonomie- und Waffencommissionen fungiren für das ganze Regiment, und eine getrennte Schwadron würde bei den entsprechenden für sie zu schaffenden Einrichtungen und Controllen mancherlei materielle Nachtheile sowohl erleiden als verursachen müssen.

Eine andere Gefahr, die mit der Abtrennung eines fleinen Truppenförpers für diesen verbunden ist, liegt darin, daß mit der örtlichen Absonderung das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit einem größeren Ganzen, ein Gefühl, was in einer kleinen Truppe ohnehin der Pflege bedarf, abgeschwächt wird, daß der Gemeingeist, der kameradschaftliche Sinn in den kleinen Verhältnissen untergeht oder zum Kastengeist, zu einer exclusiven Ueberhebung ausartet.

In der That, allen diefen offenbaren Nachtheilen gegenüber feben wir feinen einzigen Rugen bei der Trennung, feinen einzigen dafür fprechenden Grund. Nicht um die Stadt Oldenburg gu einer "Fettabichöpfungsanstalt" zu machen, benten wir, find ber Sof, die höhern Behörden und Schulen, die Garnison u. dal. hier vereinigt; nur die außerste Beschränktheit wird vergebens nach einem beffern Grunde dafür fuchen. Nicht die Rücksicht, das Geld, was die Central-Ginrichtungen des Staates toften, in die einzelnen Diffricte gurucffliegen zu laffen, fann eine Bergettelung Diefer Einrichtungen, insbesondere auch des Militairs, durch das gange Land irgend rechtfertigen oder befürworten. Dies Pringip wurde in feinen Confequengen dabin fubren, daß jeder Goldat in seinem heimathlichen Dorfe im Glodenschlage feines Rirchthurms feine Löhnung verzehren follte, damit doch allen Gemeinden von ben großen Militairausgaben wieder etwas zu Gute fame. Diefe Ausgaben erfüllen aber nur dann ihren Zweck, wenn fie ohne alle Nebenrücksichten darauf verwendet werden, die Truppen, welche Oldenburg bundesgesetlich halten muß, friegstüchtig auszubilden. Man follte es dantbar anerkennen, daß die Regierung einzelne Derter mit Garnisonen nicht begunftigen will, da man es gewiß ungern feben und ihr zugesteben wurde, wenn sie andere Derter mit Wegnahme der Garnison benachtheiligen oder ftrafen wollte, wie es befanntlich anderswo vorfommt und wie denn nicht zu leugnen ift, daß die Uebung des einen Rechts auch die des andern rechtfertigt.

Bum Schluß wollen wir die Bemerfung nicht gurudhalten, daß es uns prätentiös und verfassungswidrig scheint, wenn der Landtag direct oder indirect die Garnisonsorte bestimmen will; diese Befugniß wird und darf in einem monarchischen Staat niemale der Bertretung beigelegt fein. Der Landtag greift bamit über seine verfaffungsmäßige Wirksamkeit hinaus und in die ftaategrundgesetlich (Art. 4 § 1 u. 2 und Art. 8) dem Groß= herzoge als Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber bes Militairs zustehende Gewalt ein. Schwerlich wird gegenwärtig in irgend einem Staate Deutschlands dem Landtage von der Regierung die Achtung gezollt und die Stellung eingeräumt, wie hier; diese ehrenvolle Position mahrt derselbe am besten, wenn er auch die Rechte der Regierung respectirt. Der Landtag muß nicht regieren, fondern nur controlliren wollen; wo feine verfaffungemäßige Wirtfamfeit aufhört, da hat derfelbe, um mit den Worten des Abgeordneten Lindemann zu schließen, "wohl einen Landtagswunsch, aber feine Landtageftimme."

Drud von Beinrich Strad. Bremen.

